

Handball-Verband Niedersachsen e.V. - Maschstraße 20 - 30169 Hannover

An die
Mitglieder des HVN-Verbandstages

- Per E-Mail

Geschäftsstelle

Maschstr. 20
30169 Hannover
Tel. (0511) 98 995 0
Fax (0511) 98 995 20
E-Mail info@hvn-online.com

Datum
28.07.2022

Amtliche Bekanntmachungen gemäß § 12 HVN-Satzung

- A. Tagesordnung zum 41. Ordentlichen Verbandstag des Handball-Verband Niedersachsen e.V**
- B. Anträge auf Änderung der Satzung**
- C. Sonstige Anträge**

- A. Tagesordnung zum 41. Ordentlichen Verbandstag des Handball-Verband Niedersachsen e.V. am 28.08.2022 um 11.00 Uhr in der Akademie des LandesSportbundes Niedersachsen, Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10, 30169 Hannover**

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Präsidenten
2. Grußworte der Gäste
3. Gedenken an die Verstorbenen
4. Feststellung der Anwesenheit und Stimmenzahl
5. Genehmigung der Tagesordnung
6. Bestellung eines Tagungspräsidiums und Wahlausschusses
7. Genehmigung des Protokolls des Verbandstages 2019
8. Berichte des Präsidiums und der Ressortleiter mit Aussprache
9. Vorlage der Jahresberichte 2019, 2020 und 2021 mit Aussprache/Abschlussbericht der Kassenprüfer
10. Anträge auf Änderung der Satzung
11. Entlastung
12. Wahlen
13. Anträge zur Änderung der Ordnungen
14. Sonstige Anträge
15. Ehrungen/Verabschiedungen
16. Verschiedenes

B. Anträge auf Änderung der Satzung

HVN Satzungsänderung – Antragsteller: HVN Präsidium

Aktuelle Fassung (Stand: 25. Mai 2019)	Beabsichtigte Fassung (ab 28. August 2022)
<p>§ 1 Name, Sitz, Zweck und Rechtsform</p> <p>1. Der Handball-Verband Niedersachsen e.V. - im folgenden HVN genannt- ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender Zusammenschluss von gemeinnützigen Vereinen, die Handballsport betreiben.</p> <p>2. Der HVN wurde am 03. August 1947 in Melle gegründet.</p> <p>3. Der HVN ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover unter dem Namen "Handball-Verband Niedersachsen e.V." eingetragen.</p> <p>4. Sitz und Gerichtsstand des HVN ist Hannover.</p> <p>5. Der HVN verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO)", in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>6. Der HVN ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen</p>	<p>§ 1 Name, Sitz, Zweck und Rechtsform</p> <p>1. Der Handball-Verband <u>Handballverband</u> Niedersachsen-<u>Bremen</u> e.V. - im folgenden HVN<u>B</u> genannt - ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender Zusammenschluss von gemeinnützigen Vereinen, die Handballsport betreiben.</p> <p>2. Der HVN wurde am 03. August 1947 in Melle gegründet. <u>Der Bremer Handballverband wurde am 27. Mai 1955 in Bremen gegründet, er ist bereits Region des HVN. Die Namensänderung in HVNB erfolgte am 28. August 2022.</u></p> <p>3. Der HVN<u>B</u> ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover unter dem Namen "Handball-Verband<u>Handballverband</u> Niedersachsen-<u>Bremen</u> e.V." eingetragen.</p> <p>4. Sitz und Gerichtsstand des HVN<u>B</u> ist Hannover.</p> <p>5. Der HVN<u>B</u> verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO)", in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>6. Der HVN<u>B</u> ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.</p> <p>7. Die Mittel des HVN<u>B</u> dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.</p>

<p>Zwecke.</p> <p>7. Die Mittel des HVN dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.</p> <p>8. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des HVN.</p> <p>9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des HVN fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>8. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des HVN<u>B</u>.</p> <p>9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des HVN<u>B</u> fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>
<p>§ 2 Aufgaben</p> <p>1. Der HVN hat sich zur Aufgabe gemacht, nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und ethnischen Gesichtspunkten und unter Bekennung zum demokratischen Rechtsstaat als eine unabhängige Vereinigung, die Zwecke des Handballsports der handballspielenden Vereine in Niedersachsen zu fördern.</p> <p>2. Innerhalb des Landessportbundes Niedersachsen e.V. nimmt der HVN somit alle den Handballsport betreffenden Aufgaben wahr. Dies sind insbesondere:</p> <p>a) Vertretung der Interessen des niedersächsischen Handballsports innerhalb und außerhalb des Landessportbundes, soweit es sich um Interessen handelt, die über die Zuständigkeit seiner angeschlossenen Vereine hinausgehen;</p>	<p>§ 2 Aufgaben</p> <p>1. Der HVN<u>B</u> hat sich zur Aufgabe gemacht, nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und ethnischen Gesichtspunkten und unter Bekennung zum demokratischen Rechtsstaat als eine unabhängige Vereinigung, die Zwecke des Handballsports der handballspielenden Vereine in Niedersachsen <u>und Bremen</u> zu fördern.</p> <p>2. Innerhalb des Landessportbundes Niedersachsen e.V. (<u>LSB Nds.</u>) <u>und des Landessportbundes Bremen e.V. (LSB Bremen)</u> nimmt der HVN<u>B</u> somit alle den Handballsport betreffenden Aufgaben wahr. Dies sind insbesondere:</p> <p>a) <u>die</u> Vertretung der Interessen des niedersächsischen <u>und bremischen</u> Handballsports innerhalb und außerhalb des Landessportbundes<u>der Landessportbünde</u>, soweit es sich um Interessen handelt, die über die Zuständigkeit seiner angeschlossenen Vereine hinausgehen;</p> <p>b) <u>die</u> Pflege und Förderung des Handballsports und des Sports im Allgemeinen;</p>

<p>b) Pflege und Förderung des Handballsports und des Sports im Allgemeinen;</p> <p>c) die sportliche und allgemeine Jugendarbeit zu fördern;</p> <p>d) die Förderung und Weiterentwicklung des Handballsports im Kinder- und Jugendbereich unter besonderer Berücksichtigung der sportpolitischen Ziele der Jugendpflege und Jugendfürsorge;</p> <p>e) die Aus- und Weiterbildung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern des Verbandes, der Gliederungen und der Vereine, insbesondere von Übungsleitern, Trainern und Schiedsrichtern zu regeln und zu fördern; Vergabe von C- und B-Trainer-Lizenzen;</p> <p>f) dafür Sorge zu tragen, dass die Handballspiele innerhalb des Verbandsgebietes nach den vom DHB anerkannten Regeln der IHF ausgetragen werden;</p> <p>g) in Wettbewerben die Meister, in Pokalwettbewerben die Sieger ermitteln zu lassen und die hierzu notwendigen Regelungen im Rahmen seiner Ordnungen aufzustellen;</p> <p>h) Durchführung von Maßnahmen zur Gewinnung neuer</p>	<p>c) die <u>Förderung der sportlichen</u> und <u>allgemeinen</u> Jugendarbeit <u>zu fördern</u>;</p> <p>d) die Förderung und Weiterentwicklung des Handballsports im Kinder- und Jugendbereich unter besonderer Berücksichtigung der sportpolitischen Ziele der Jugendpflege und Jugendfürsorge; <u>sowie die Prävention vor sexualisierter Gewalt. Jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, wird verurteilt und kann zum Ausschluss oder dem Entzug von Lizenzen führen</u>;</p> <p>e) die Aus- und Weiterbildung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern des Verbandes, der <u>Gliederungen</u> <u>Regionen</u> und der Vereine, insbesondere von <u>Übungsleitenden</u>, <u>Trainerinnen und Trainern</u> und <u>Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern</u> zu regeln und zu fördern; Vergabe von <u>C- und B-Trainerinnen- und Trainer-Lizenzen</u>;</p> <p>f) dafür Sorge zu tragen, dass die Handballspiele innerhalb des Verbandsgebietes nach den vom DHB anerkannten Regeln der IHF ausgetragen werden;</p> <p>g) in Wettbewerben die <u>Meisterinnen und Meister</u>, in Pokalwettbewerben die <u>Siegenden</u> ermitteln zu lassen und die hierzu notwendigen Regelungen im Rahmen seiner Ordnungen aufzustellen;</p> <p>h) <u>die</u> Durchführung von Maßnahmen zur Gewinnung neuer Mitglieder für den Handballsport;</p> <p>i) <u>die</u> Förderung und Durchführung von Veranstaltungen des Breiten- und Freizeitsports mit wettkampfbundenem und -ungebundenem Handballspiel unter Berücksichtigung motivations- und zielgruppenorientierter Sportangebote;</p>
---	--

<p>Mitglieder für den Handballsport,</p> <p>i) Förderung und Durchführung von Veranstaltungen des Breiten- und Freizeitsports mit wettkampfgebundenem und -ungebundenem Handballspiel unter Berücksichtigung motivations- und zielgruppenorientierter Sportangebote;</p> <p>j) Veranstaltung von Vergleichsspielen und Teilnahme an überregionalen Wettbewerben;</p> <p>k) Ausübung der Rechte aus dem vom Verband geleiteten Spielbetrieb und der sonstigen vom HVN geleiteten oder veranstalteten Wettbewerbe;</p> <p>l) Klärung von Streitfällen, sofern sie nach Satzung und Ordnungen in die Entscheidungsbefugnis des HVN fallen.</p>	<p>j) <u>die</u> Veranstaltung von Vergleichsspielen und Teilnahme an überregionalen Wettbewerben;</p> <p>k) <u>die</u> Ausübung der Rechte aus dem vom Verband geleiteten Spielbetrieb und der sonstigen vom <u>HVN</u> geleiteten oder veranstalteten Wettbewerbe;</p> <p>l) <u>die</u> Klärung von Streitfällen, sofern sie nach Satzung und Ordnungen in die Entscheidungsbefugnis des <u>HVN</u> fallen.</p>
<p>§ 3 Gliederung des HVN</p> <p>1. Der HVN gliedert sich in Regionen. Diese betreuen die Mitglieder nach der Satzung, den Ordnungen, sowie den Beschlüssen des HVN und seiner Organe.</p> <p>Die Regionen umfassen die im Gebiet eines oder mehrerer kommunaler Sportbünde ansässigen Vereine. Sie sind, falls ihr Gebiet mehrere kommunale Sportbünde umfasst, die Nachfolger der ehemals ansässigen Kreisfachverbände.</p> <p>Der Bremer Handballverband (BHV) umfasst das Land Bremen mit der</p>	<p>§ 3 Gliederung des HVN</p> <p>1. Der <u>HVN</u> gliedert sich in Regionen. Diese betreuen die Mitglieder nach der Satzung, den Ordnungen, sowie den Beschlüssen des <u>HVN</u> und seiner Organe.</p> <p>Die Regionen umfassen die im Gebiet eines oder mehrerer kommunaler Sportbünde ansässigen Vereine. Sie sind, falls ihr Gebiet mehrere kommunale Sportbünde umfasst, die Nachfolger der ehemals ansässigen Kreisfachverbände.</p> <p>Der Bremer Handballverband (BHV) umfasst das Land Bremen mit der</p>

Stadtgemeinde Bremen und der Stadt Bremerhaven und damit das Gebiet des Landessportbundes Bremen.

Die Regionen sind berechtigt, sich im Zuge ihrer Gründung sich einen eigenen Namen mit regionalem Bezug zu geben.

- a) Oberstes Organ der Regionen sind die Regionstage. Diese müssen mindestens im zeitlichen Rhythmus wie die Verbandstage stattfinden. Die Gliederungen müssen die eigene Rechtsfähigkeit erwerben. Zwei oder mehrere Regionen können unter Aufgabe ihrer Eigenständigkeit eine neue Region bilden.
 - b) Die Verwaltungs- und Organisationsstruktur einer Gliederung entspricht der des HVN. Die Vertretung der Mitglieder gegenüber den für sie zuständigen Gliederungen des LSB erfolgt durch die Gliederung; sie kann hierzu Vertreter für die jeweiligen LSB-Gliederungen ernennen.
2. Alle Beschlüsse und Entscheidungen des HVN sind für die Gliederungen, die Vereine und deren Mitglieder verbindlich. In Fragen, deren Regelungen dem HVN zufallen, sind die Gliederungen dessen Weisungen unterworfen.
 3. Stellt eine Gliederung ihre Tätigkeit aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ein, so überträgt das Erweiterte Präsidium des HVN durch Beschluss die Verwaltung dieses Gebietes einer benachbarten Region.

~~Stadtgemeinde Bremen und der Stadt Bremerhaven und damit das Gebiet des Landessportbundes Bremen.~~

Die Regionen sind berechtigt, sich im Zuge ihrer Gründung ~~sich~~ einen eigenen Namen mit regionalem Bezug zu geben.

a) Oberstes Organ der Regionen sind die Regionstage. Diese müssen mindestens im zeitlichen Rhythmus wie die

Verbandstage stattfinden. Die ~~Gliederungen-Regionen~~ müssen die eigene Rechtsfähigkeit erwerben. Zwei oder mehrere Regionen können unter Aufgabe ihrer Eigenständigkeit eine neue Region bilden.

b) Die Verwaltungs- und Organisationsstruktur einer ~~Gliederung Region sollte entspricht~~ der des HVNB ~~entsprechen~~. Die Vertretung der Mitglieder gegenüber den für sie zuständigen Gliederungen der ~~s~~ LSBs erfolgt durch die ~~GliederungRegion~~; sie kann hierzu Vertreter für die jeweiligen LSB-Gliederungen ernennen.

2. Alle Beschlüsse und Entscheidungen des HVNB sind für die ~~GliederungenRegionen~~, die Vereine und deren Mitglieder verbindlich. In Fragen, deren Regelungen dem HVNB zufallen, sind die ~~GliederungenRegionen~~ dessen Weisungen unterworfen.

3. Stellt eine ~~GliederungRegion~~ ihre Tätigkeit aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ein, so überträgt das Erweiterte Präsidium des HVNB durch Beschluss die Verwaltung dieses Gebietes einer ~~oder mehrerer benachbarte~~ ~~n~~ ~~r~~ ~~Regionen~~.

4. Die Gründung einer neuen Region bzw. die Auflösung einer Region sowie Gebietsänderungen bedürfen der Genehmigung durch das

<p>4. Die Gründung einer neuen Region bzw. die Auflösung einer Region sowie Gebietsänderungen bedürfen der Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium mit einer 2/3-Mehrheit.</p>	<p>Erweiterte Präsidium mit einer 2/3<u>Zweidrittel-Mehrheit</u> <u>der abgegebenen Stimmen</u>.</p> <p><u>5. Die Präsidiumsmitglieder haben das Recht an allen Sitzungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.</u></p>
<p>§ 4 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen</p> <p>1. Der HVN hat zur Erreichung seines Zweckes und zur Durchführung seiner Aufgaben folgende Ordnungen und Richtlinien erlassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Spielordnung, Rechtsordnung, Jugendordnung, Geschäftsordnung, Finanzordnung, Gebührenordnung, Schiedsrichterordnung, Ehrungsordnung, Trainerordnung. <p>2. Spielordnung, Rechtsordnung, Jugendordnung, Geschäftsordnung, Finanzordnung, Gebührenordnung, Schiedsrichterordnung, Ehrungsordnung, Trainerordnung sowie etwaige weitere künftige Ordnungen und Richtlinien sowie die Entscheidungen der HVN Organe, die diese im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche treffen, sind für die Gliederungen, deren angeschlossene Vereine und deren Mitglieder unmittelbar verbindlich.</p> <p>3. Abweichende Regelungen durch die Gliederungen sind nur bei Ermächtigung in den Ordnungen zulässig. Stehen in Fällen Ordnungsbestimmungen und Entscheidungen der Gliederungen zu denen des HVN im Widerspruch, haben die Ordnungsbestimmungen des HVN und Entscheidungen seiner Organe Vorrang. Ob ein</p>	<p>§ 4 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen</p> <p>1. Der HVNB hat zur Erreichung seines Zweckes und zur Durchführung seiner Aufgaben folgende Ordnungen und Richtlinien erlassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Spielordnung, Rechtsordnung, Jugendordnung, Geschäftsordnung, Finanzordnung, Gebührenordnung, <u>Schiedsrichterinnen- und</u> Schiedsrichterordnung, <u>h) Ehrungsordnung,</u> <u>h)i) Anti-Doping Reglement,</u> <u>i) Trainerordnung.</u> <u>h)j) Aufnahmeordnung.</u> <p>2. Spielordnung, Rechtsordnung, Jugendordnung, Geschäftsordnung, Finanzordnung, Gebührenordnung, <u>Schiedsrichterinnen- und</u> Schiedsrichterordnung, Ehrungsordnung, <u>Anti-Doping Reglement,</u> Trainerordnung, <u>Aufnahmeordnung</u> sowie etwaige weitere künftige Ordnungen und Richtlinien sowie die Entscheidungen der HVNB Organe, die diese im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche treffen, sind für die <u>GliederungenRegionen</u>, deren angeschlossene Vereine und deren Mitglieder unmittelbar verbindlich.</p> <p>3. Abweichende Regelungen durch die <u>GliederungenRegionen</u> sind nur bei Ermächtigung in den Ordnungen zulässig. Stehen in Fällen Ordnungsbestimmungen und Entscheidungen der</p>

<p>Widerspruch im Einzelfall, vorliegt entscheidet auf Antrag das Verbandsgericht.</p> <p>4. Abweichend von § 4 Nr. 1 d, e, f und h kann der BHV für sein Verbandsgebiet eigene Ordnungen erlassen. Hat dieser keine eigenen Ordnungen beschlossen, so gelten die Ordnungen des HVN.</p>	<p><u>Gliederungen/Regionen</u> zu denen des HVN<u>B</u> im Widerspruch, haben die Ordnungsbestimmungen des HVN<u>B</u> und Entscheidungen seiner Organe Vorrang. Ob ein Widerspruch im Einzelfall, vorliegt entscheidet auf Antrag das Verbandsgericht.</p> <p>Abweichend von § 4 Nr. 1 d, e, f und h kann der BHV für sein Verbandsgebiet eigene Ordnungen erlassen. Hat dieser keine eigenen Ordnungen beschlossen, so gelten die Ordnungen des HVN.</p>
<p>§ 5 Mitgliedschaften des HVN</p> <p>1. Der HVN ist Mitglied des Deutschen Handball-Bundes und des LandesSportBundes Niedersachsen. Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten eigenständig.</p> <p>2. Weitere Mitgliedschaften in anderen Organisationen sind im Rahmen des Verbandszweckes zulässig. Über den Beitritt zu solchen Organisationen entscheidet das Präsidium. Durch die Mitgliedschaft dürfen Rechte des HVN und seiner Mitglieder aus dieser Satzung nicht eingeschränkt werden.</p>	<p>§ 5 Mitgliedschaften des HVN<u>B</u></p> <p>1. Der HVN<u>B</u> ist Mitglied des Deutschen Handball-Bundes und des LandesSportBundes Niedersachsen<u>LSB Nds e.V.</u> Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten eigenständig.</p> <p>2. Weitere Mitgliedschaften in anderen Organisationen sind im Rahmen des Verbandszweckes zulässig. Über den Beitritt zu solchen Organisationen entscheidet das Präsidium. Durch die Mitgliedschaft dürfen Rechte des HVN<u>B</u> und seiner Mitglieder aus dieser Satzung nicht eingeschränkt werden.</p>
<p>§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>1. Der HVN hat:</p> <ol style="list-style-type: none"> ordentliche Mitglieder außerordentliche Mitglieder Ehrenmitglieder <p>2. Ordentliche Mitglieder können diejenigen Vereine werden, die Mitglied in einem Landessportbund (LSB) sind und Handballsport</p>	<p>§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>1. Der HVN<u>B</u> hat:</p> <ol style="list-style-type: none"> ordentliche Mitglieder außerordentliche Mitglieder Ehrenmitglieder <p>2. Ordentliche Mitglieder können diejenigen Vereine werden, die Mitglied in einem Landessportbund (LSB) sind und Handballsport</p>

<p>betreiben. Die Voraussetzungen und das Verfahren regelt die Aufnahmeordnung des HVN, die Bestandteil dieser Satzung ist.</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Außerordentliche Mitglieder können Organisationen, Verbände, gemeinnützige Vereine, sowie natürliche Personen werden. Das nähere wird ebenfalls in der Aufnahmeordnung geregelt. 4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Erweiterten Präsidiums des HVN vom Verbandstag Personen, die sich um den Handballsport und den HVN besonders verdient gemacht haben, verliehen werden. <p>Es wird bei der Ehrenmitgliedschaft unterschieden in:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Ehrenpräsident b) Ehrenmitglied <ol style="list-style-type: none"> 5. Die Mitgliedschaft erlischt: <ol style="list-style-type: none"> a) durch schriftlich erklärten Austritt b) durch Ausschluss aus dem HVN/LSB c) durch Auflösung des Vereins <p>Ein Austritt kann nur bis zum 30.06. eines Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss dem Präsidium mindestens drei Monate vorher schriftlich zugehen.</p>	<p>betreiben. Die Voraussetzungen und das Verfahren regelt die Aufnahmeordnung des HVN<u>B</u>, die Bestandteil dieser Satzung ist.</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Außerordentliche Mitglieder können Organisationen, Verbände, gemeinnützige Vereine, sowie natürliche Personen werden. Das nähere wird ebenfalls in der Aufnahmeordnung geregelt. 4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Erweiterten Präsidiums des HVN<u>B</u> vom Verbandstag <u>an</u> Personen, die sich um den Handballsport und den HVN<u>B</u> besonders verdient gemacht haben, verliehen werden. <p>Es wird bei der Ehrenmitgliedschaft unterschieden in:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Ehrenpräsident<u>innen und -präsidenten</u> b) Ehrenmitglied<u>.</u> <ol style="list-style-type: none"> 5. Die Mitgliedschaft erlischt: <ol style="list-style-type: none"> a) durch schriftlich erklärten Austritt <u>oder</u> b) durch Ausschluss aus dem HVN<u>B</u>/LSB <u>oder</u> c) durch Auflösung des Vereins<u>.</u> <p>Ein Austritt kann nur bis zum 30.06. eines Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss dem Präsidium mindestens drei Monate vorher schriftlich zugehen.</p>
<p>§ 7 Rechte der Mitglieder</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt: <ol style="list-style-type: none"> a) an den Sitzungen ihrer Gliederung teilzunehmen und an der Wahl der Delegierten zum Verbandstag mitzuwirken; b) die Wahrung ihrer Interessen durch den HVN zu verlangen; c) sich am Spielverkehr und allen sonstigen Veranstaltungen des HVN nach Maßgabe der dafür geltenden Bestimmungen zu 	<p>§ 7 Rechte der Mitglieder</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt: <ol style="list-style-type: none"> a) an den Sitzungen ihrer <u>GliederungRegion</u> teilzunehmen und an der Wahl der Delegierten zum Verbandstag mitzuwirken; b) die Wahrung ihrer Interessen durch den HVN<u>B</u> zu verlangen; c) sich am Spielverkehr und allen sonstigen Veranstaltungen des HVN<u>B</u> nach Maßgabe der dafür geltenden Bestimmungen zu

<p>beteiligen;</p> <ul style="list-style-type: none"> d) die vom HVN geschaffenen gemeinsamen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür erlassenen Bestimmungen zu benutzen; e) die Beratung des HVN in Anspruch zu nehmen. <p>2. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben zu allen Spielen und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen des HVN und der ihm angehörenden Gliederungen freien Zutritt.</p>	<p>beteiligen;</p> <ul style="list-style-type: none"> d) die vom HVNB geschaffenen gemeinsamen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür erlassenen Bestimmungen zu benutzen; e) die Beratung des HVNB in Anspruch zu nehmen. <p>2. Ehrenpräsidentinnen und -präsidenten und Ehrenmitglieder haben zu allen Spielen und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen des HVNB und der ihm angehörenden Gliederungen<u>Regionen</u> freien Zutritt.</p>
<p>§ 8 Pflichten der Mitglieder</p> <p>1. Die ordentlichen Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Satzung, den Ordnungen, Richtlinien und Durchführungsbestimmungen des HVN sowie den Beschlüssen seiner Organe Folge zu leisten und ihre Arbeit den allgemein gültigen sportlichen Grundsätzen unterzuordnen, soweit die Mitglieder nicht ihre Aufgaben frei von Weisungen zu erfüllen haben; b) sich den Interessen des HVN entsprechend zu verhalten; c) vom HVN geforderte Auskünfte über handballsportliche Belange unverzüglich und nach bestem Wissen zu erteilen; d) das Präsidium oder dessen Beauftragte an allen Sitzungen teilnehmen zu lassen und ihnen dort auf Verlangen das Wort zu erteilen; e) Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, sich einer Gliederung als Mitglied anzuschließen. Es steht ihm jedoch frei, welcher Gliederung er beitrifft. Ein Wechsel der Gliederungszugehörigkeit ist spätestens zum 31.12. eines Jahres zum Ende der nächsten Saison durch schriftliche Anzeige bei der bisherigen und Aufnahmeanzeige bei der neuen Gliederung zu bewirken. 	<p>§ 8 Pflichten der Mitglieder</p> <p>1. Die ordentlichen Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Satzung, den Ordnungen, Richtlinien und Durchführungsbestimmungen des HVNB sowie den Beschlüssen seiner Organe Folge zu leisten und ihre Arbeit den allgemein gültigen sportlichen Grundsätzen unterzuordnen, soweit die Mitglieder nicht ihre Aufgaben frei von Weisungen zu erfüllen haben; b) sich den Interessen des HVNB entsprechend zu verhalten; c) vom HVNB geforderte Auskünfte über handballsportliche Belange unverzüglich und nach bestem Wissen zu erteilen; d) das Präsidium oder dessen Beauftragte an allen Sitzungen teilnehmen zu lassen und ihnen dort auf Verlangen das Wort zu erteilen; e) Jedes ordentliche Mitglied ist <u>bei Neueintritt</u> verpflichtet, sich einer Gliederung als Mitglied<u>der für sie zuständigen Region</u> anzuschließen. Es steht ihm jedoch frei, welcher Gliederung er beitrifft. Ein Wechsel der <u>Gliederung</u><u>Region</u>szugehörigkeit ist spätestens zum <u>31.12. Dezember</u> eines Jahres, <u>mit Wirkung vom 01. Juli des Folgejahres zum Ende der nächsten Saison</u> durch schriftliche Anzeige bei der bisherigen und

<p>Der Wechsel bedarf der Zustimmung der betroffenen Gliederungen. Wird kein Einvernehmen erzielt, so entscheidet das Erweiterte Präsidium des HVN auf Anrufung des wechselwilligen Vereins.</p> <p>2. Für jede Handballmannschaft ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Betrages wird durch das Erweiterte Präsidium festgesetzt. Die Meldungen der Gliederungen (Bestandserhebung) haben bis zum 01.09. jedes Jahres zu erfolgen. Zu melden sind auch die Mannschaften, die vom Spielbetrieb zurückgezogen wurden. Nachmeldungen von Mannschaften sind bis zum 15.12. jedes Jahres dem HVN anzuzeigen.</p> <p>3. Die Verbandsbeiträge werden vom HVN ab dem 15. September jedes Jahres per Lastschrift eingezogen.</p>	<p>Aufnahmeanzeige bei der neuen <u>GliederungRegion</u> zu bewirken.</p> <p>Der Wechsel bedarf der Zustimmung der betroffenen <u>GliederungenRegionen</u>. Wird kein Einvernehmen erzielt, so entscheidet das Erweiterte Präsidium des HVN<u>B</u> auf Anrufung des wechselwilligen Vereins.</p> <p>2. Für jede Handballmannschaft ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Betrages wird durch das Erweiterte Präsidium festgesetzt. Die Meldungen der <u>GliederungenRegionen</u> (Bestandserhebung) haben bis zum 01.09. <u>September</u> jedes Jahres zu erfolgen. Zu melden sind auch die Mannschaften, die vom Spielbetrieb zurückgezogen wurden. Nachmeldungen von Mannschaften sind bis zum 15.12. <u>Dezember</u> jedes Jahres dem HVN<u>B</u> anzuzeigen.</p> <p>3. Die Verbandsbeiträge werden vom HVN<u>B</u> ab dem 15. September jedes Jahres per Lastschrift eingezogen.</p>
<p>§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>Alle auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband oder einer ihm nachgeordneten Gliederung werden von dem Erlöschen der Mitgliedschaft nicht berührt.</p>	<p>§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>Alle auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband oder einer ihm nachgeordneten <u>GliederungRegion</u> werden von dem Erlöschen der Mitgliedschaft nicht berührt.</p>
<p>§ 10 Ausschluss aus dem HVN</p> <p>1. Auf Antrag eines Mitgliedes, einer Gliederung oder des Präsidiums kann das Erweiterte Präsidium des HVN den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn es:</p> <p>a) das Ansehen des Handballsports gröblich verletzt oder</p>	<p>§ 10 Ausschluss aus dem HVN<u>B</u></p> <p>1. Auf Antrag eines Mitgliedes, einer <u>GliederungRegion</u> oder des Präsidiums kann das Erweiterte Präsidium des HVN<u>B</u> den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn es:</p> <p>a) das Ansehen des Handballsports <u>gröblichgrob</u> verletzt oder</p>

<p>b) gegen Bestimmungen dieser Satzung wiederholt verstoßen oder</p> <p>c) Beschlüsse des HVN trotz mehrmaliger Aufforderung nicht ausgeführt hat.</p> <p>2. Vor seiner Entscheidung muss das Erweiterte Präsidium die Rechtfertigung des betroffenen Mitgliedes entgegennehmen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn das Mitglied trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erscheint oder auf das Wort verzichtet.</p> <p>3. Gegen den Ausschluss kann Einspruch beim Verbandsgericht des HVN eingelegt werden.</p> <p>4. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes kann frühestens nach Ablauf eines Jahres durch Beschluss des Erweiterten Präsidiums erfolgen. Während dieser Zeit darf das ausgeschlossene Mitglied von keiner Instanz des Verbandes betreut werden und keinen Spielverkehr mit einem Mitglied des HVN pflegen.</p>	<p>b) gegen Bestimmungen dieser Satzung wiederholt verstoßen<u>verstößt</u> oder</p> <p>c) Beschlüsse des HVN<u>B</u> trotz mehrmaliger Aufforderung nicht ausgeführt hat.</p> <p>2. Vor seiner Entscheidung muss das Erweiterte Präsidium die Rechtfertigung des betroffenen Mitgliedes entgegennehmen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn das Mitglied trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erscheint oder auf das Wort verzichtet.</p> <p>3. Gegen den Ausschluss kann Einspruch beim Verbandsgericht des HVN<u>B</u> eingelegt werden.</p> <p>4. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes kann frühestens nach Ablauf eines Jahres durch Beschluss des Erweiterten Präsidiums erfolgen. Während dieser Zeit darf das ausgeschlossene Mitglied von keiner Instanz des Verbandes betreut werden und keinen Spielverkehr mit einem Mitglied des HVN<u>B</u> pflegen.</p>
<p>§ 11 Organe und Ausschüsse</p> <p>1. Die Organe des HVN sind:</p> <p>a) der Verbandstag,</p> <p>b) der Jugendtag,</p> <p>c) das Erweiterte Präsidium,</p> <p>d) das Präsidium,</p> <p>e) das Verbandssportgericht,</p>	<p>§ 11 Organe und Ausschüsse</p> <p>1. Die Organe des HVN<u>B</u> sind:</p> <p>a) der Verbandstag,</p> <p>b) der Jugendtag,</p> <p>c) das Erweiterte Präsidium,</p> <p>d) das Präsidium,</p> <p><u>e) das geschäftsführende Präsidium,</u></p>

<p>f) das Verbandsgericht.</p> <p>2. Ausschüsse sind:</p> <p>a) der Spielausschuss,</p> <p>b) der Ausschuss für Bildung,</p> <p>c) der Jugendausschuss,</p> <p>d) der Ehrenrat.</p> <p>3. Bei Bedarf können Tätigkeiten der Organe im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der gemeinnützigen Zielsetzung des HVN angemessen entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder alternativ gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft das Erweiterte Präsidium des HVN.</p> <p>4. Bei Bedarf können vom Präsidium oder dem Erweiterten Präsidium jeweils bis zum nächsten Verbandstag Arbeitskreise, Kommissionen und Räte unter Zuweisung ihrer Aufgaben gebildet werden. Mit Erfüllung ihrer</p>	<p>ef) das Verbandssportgericht,</p> <p>fg) das Verbandsgericht.</p> <p>2. Ausschüsse sind:</p> <p>a) der Spielausschuss,</p> <p>b) der Ausschuss für Bildung,</p> <p><u>c) der erweiterte Jugendausschuss,</u></p> <p>ed) der Jugendausschuss,</p> <p><u>e) der Ausschuss für Mitgliederentwicklung,</u></p> <p><u>f) der Ausschuss für Leistungssport,</u></p> <p><u>g) der Ausschuss für gesellschaftliches Engagement,</u></p> <p><u>h) der Regionsausschuss,</u></p> <p>ei) der Ehrenrat.</p> <p>3. Bei Bedarf können Tätigkeiten der Organe im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der gemeinnützigen Zielsetzung des HVN<u>B</u> angemessen entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder alternativ gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft das Erweiterte Präsidium des HVN<u>B</u>.</p> <p>4. Bei Bedarf können vom Präsidium oder dem Erweiterten Präsidium jeweils bis zum nächsten Verbandstag Arbeitskreise, <u>und</u> Kommissionen <u>und</u> Räte unter Zuweisung ihrer Aufgaben gebildet werden. Mit Erfüllung ihrer</p>
---	---

Aufgaben - diese Feststellung erfolgt durch das Präsidium oder das Erweiterte Präsidium – sind sie gegebenenfalls schon vor dem Verbandstag aufzulösen.

5. Wenn Gliederungen, Vereine mit oder ohne eigene Rechtsfähigkeit, Vereine oder deren im Handballsport tätige Mitglieder und Mitarbeiter gegen die in dem vom DHB oder HVN erlassenen Ordnungen festgelegten Tatbestände oder gegen die Grundregeln des sportlichen Verhaltens verstoßen oder Entscheidungen der Verwaltungs-, Sport- und Rechtsinstanzen nicht befolgen, können die Organe des HVN im Rahmen ihrer Zuständigkeit folgend Entscheidungen treffen.

Näheres regelt die Rechtsordnung, Gebührenordnung und Finanzordnung:

- a) Verhängen von Strafen, die einzeln oder nebeneinander verhängt werden können
- aa) Verweis,
- bb) persönliche Sperre bis zu 48 Monaten, bei Dopingvergehen im Wiederholungsfall bis auf Lebenszeit, Spielsperre für bestimmte Wettbewerbe,
- cc) Mannschaftssperre bis zu 30 Monaten,
- dd) Abteilungssperre bis zu 30 Monaten,
- ee) Platz- und Hallensperre bis zu 30 Monaten,
- ff) Geldstrafen bis zu 20.000,00 €,
- gg) Spielverlust,
- hh) Amtsenthebung unter gleichzeitiger Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes im Bereich des DHB oder seiner Verbände für die Dauer von bis zu 5 Jahren,

Aufgaben - diese Feststellung erfolgt durch das Präsidium oder das Erweiterte Präsidium – sind sie gegebenenfalls schon vor dem Verbandstag aufzulösen.

5. Wenn ~~Gliederungen~~Regionen, Vereine mit oder ohne eigene Rechtsfähigkeit, Vereine oder deren im Handballsport tätige Mitglieder und ~~Mitarbeiter~~Mitarbeitende gegen die in dem vom DHB oder HVN~~B~~ erlassenen Ordnungen festgelegten Tatbestände oder gegen die Grundregeln des sportlichen Verhaltens verstoßen oder Entscheidungen der Verwaltungs-, Sport- und Rechtsinstanzen nicht befolgen, können die Organe des HVN~~B~~ im Rahmen ihrer Zuständigkeit folgend Entscheidungen treffen.

Näheres regelt die Rechtsordnung, Gebührenordnung und Finanzordnung:

- a) Verhängen von Strafen, die einzeln oder nebeneinander verhängt werden können
- aa) Verweis,
- bb) persönliche Sperre bis zu 48 Monaten, bei Dopingvergehen im Wiederholungsfall bis auf Lebenszeit, Spielsperre für bestimmte Wettbewerbe,
- cc) Mannschaftssperre bis zu 30 Monaten,
- dd) Abteilungssperre bis zu 30 Monaten,
- ee) Platz- und Hallensperre bis zu 30 Monaten,
- ff) Geldstrafen bis zu 20.000,00 €,
- gg) Spielverlust,
- hh) Amtsenthebung unter gleichzeitiger Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes im Bereich des DHB oder seiner Verbände für die Dauer von bis zu 5 Jahren,

<p>ii) Aberkennung der Fähigkeiten zur Bekleidung eines Amtes oder zur Wahrnehmung einer Funktion im Bereich des DHB oder seiner Verbände für die Dauer von bis zu 5 Jahren,</p> <p>jj) Entbindung von Amtstätigkeit,</p> <p>kk) Aberkennung von bis zu acht Punkten vor oder während der Saison</p> <p>ll) Entziehung der Trainer- und/oder Übungsleiterlizenz oder befristetes Verbot zur Ausübung der Trainer- und/oder Übungsleitertätigkeit (Sperr) für die Dauer von bis zu zwei Jahren,</p> <p>mm) Nichtzulassung zum Spielbetrieb,</p> <p>nn) Ausschluss vom Spielbetrieb für den Rest des Spieljahres,</p> <p>oo) Streichen einer Mannschaft aus dem Wettspielbetrieb</p> <p>b) Verhängung von Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten bis zur Höhe von 20.000,00 €,</p> <p>c) Anordnung von Maßnahmen,</p> <p>aa) Spielaufsicht,</p> <p>bb) Spielwiederholung,</p> <p>d) Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen, Spielbeiträgen, Spielabgaben, Auslagen, Gebühren, Mahngebühren und Bekanntmachungskosten sowie sonstiger in der Satzung und in den Ordnungen festgelegten Beiträge, Abgaben, Auslagen und Gebühren.</p> <p>e) Bekanntmachung von Entscheidungen in einem Mitteilungsblatt</p>	<p>ii) Aberkennung der Fähigkeiten zur Bekleidung eines Amtes oder zur Wahrnehmung einer Funktion im Bereich des DHB oder seiner Verbände für die Dauer von bis zu 5 Jahren,</p> <p>jj) Entbindung von Amtstätigkeit,</p> <p>kk) Aberkennung von bis zu acht Punkten vor oder während der Saison</p> <p>ll) Entziehung der <u>Trainerinnen- und</u> Trainer- und/oder Übungsleiterndlizenz oder befristetes Verbot zur Ausübung der <u>Trainerinnen- und</u> Trainer- und/oder Übungsleiterndtätigkeit (Sperr) für die Dauer von bis zu zwei Jahren,</p> <p>mm) Nichtzulassung zum Spielbetrieb,</p> <p>nn) Ausschluss vom Spielbetrieb für den Rest des Spieljahres,</p> <p>oo) Streichen einer Mannschaft aus dem Wettspielbetrieb</p> <p>b) Verhängung von Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten bis zur Höhe von 20.000,00 €,</p> <p>c) Anordnung von Maßnahmen,</p> <p>aa) Spielaufsicht,</p> <p>bb) Spielwiederholungz.</p> <p>d) Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen, Spielbeiträgen, Spielabgaben, Auslagen, Gebühren, Mahngebühren und Bekanntmachungskosten sowie sonstiger in der Satzung und in den Ordnungen festgelegten Beiträge, Abgaben, Auslagen und Gebühren.</p> <p>e) Bekanntmachung von Entscheidungen in einem Mitteilungsblattz.</p>
--	---

<p>f) Die Vereine und Regionen haften für persönliche Geldstrafen, Geldbußen und sonstige Zahlungsverpflichtungen ihrer Mitglieder und Mitarbeiter gesamtschuldnerisch.</p> <p>g) Für die Beitreibung von fälligen Beiträgen, Gebühren und Abgaben sowie von verhängten Geldstrafen, Geldbußen und auferlegten Auslagen gelten die entsprechenden Bestimmungen in der Finanz- und Gebührenordnung und der Rechtsordnung. Säumigen Schuldnern können Zahlungsfristen gesetzt und Mannschaftssperren oder persönliche Sperren angedroht werden, die nach erfolglosen Ablauf der Zahlungsfrist von der Spielleitenden Stelle zu verhängen sind.</p> <p>6. Die Vereine und Regionen haften für persönliche Geldstrafen, Geldbußen und sonstige Zahlungsverpflichtungen ihrer Mitglieder und Mitarbeiter gesamtschuldnerisch.</p> <p>7. Für die Beitreibung von fälligen Beiträgen, Gebühren und Abgaben sowie von verhängten Geldstrafen, Geldbußen und auferlegten Auslagen gelten die entsprechenden Bestimmungen in der Finanz- und Gebührenordnung und der Rechtsordnung. Säumigen Schuldnern können Zahlungsfristen gesetzt und Mannschaftssperren oder persönliche Sperren angedroht werden, die nach erfolglosen Ablauf der Zahlungsfrist von der Spielleitenden Stelle zu verhängen sind.</p>	<p>f) Die Vereine und Regionen haften für persönliche Geldstrafen, Geldbußen und sonstige Zahlungsverpflichtungen ihrer Mitglieder und Mitarbeiter gesamtschuldnerisch.</p> <p>g) Für die Beitreibung von fälligen Beiträgen, Gebühren und Abgaben sowie von verhängten Geldstrafen, Geldbußen und auferlegten Auslagen gelten die entsprechenden Bestimmungen in der Finanz- und Gebührenordnung und der Rechtsordnung. Säumigen <u>Schuldnerinnen und</u> Schuldnern können Zahlungsfristen gesetzt und Mannschaftssperren oder persönliche Sperren angedroht werden, die nach erfolglosem Ablauf der Zahlungsfrist von der Spielleitenden Stelle zu verhängen sind.</p> <p>6. Die Vereine und Regionen haften für persönliche Geldstrafen, Geldbußen und sonstige Zahlungsverpflichtungen ihrer Mitglieder und Mitarbeitern<u>enden</u> gesamtschuldnerisch.</p> <p>7. Für die Beitreibung von fälligen Beiträgen, Gebühren und Abgaben sowie von verhängten Geldstrafen, Geldbußen und auferlegten Auslagen gelten die entsprechenden Bestimmungen in der Finanz- und Gebührenordnung und der Rechtsordnung. Säumigen <u>Schuldnerinnen und</u> Schuldnern können Zahlungsfristen gesetzt und Mannschaftssperren oder persönliche Sperren angedroht werden, die nach erfolglosem Ablauf der Zahlungsfrist von der Spielleitenden Stelle zu verhängen sind.</p>
<p>§ 12 Der Verbandstag</p> <p>1. Der Verbandstag ist das oberste Beschlussorgan des Verbandes. Er setzt sich zusammen aus:</p>	<p>§ 12 Der Verbandstag</p> <p>1. Der Verbandstag ist das oberste Beschlussorgan des Verbandes. Er setzt sich zusammen aus:</p> <p>a) den 80 Delegierten der <u>GliederungenRegionen</u> (einschließlich deren Vorsitzenden); den <u>GliederungenRegionen</u> bleibt es vorbehalten, die</p>

a) den 80 Delegierten der Gliederungen (einschließlich deren Vorsitzenden); den Gliederungen bleibt es vorbehalten, die Modalitäten der Wahl und die Amtsdauer der Delegierten in ihrer Satzung zu regeln.

b) den Mitgliedern des Präsidiums, mit Ausnahme des Referenten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,

c) den berufenen Referenten,

d) den Mitgliedern der verbandlichen Gerichte,

e) den drei Kassenprüfern,

f) den Ehrenmitgliedern, Ehrenpräsidenten und den Mitgliedern des Ehrenrates,

g) Die Anzahl der Delegierten der Gliederungen gemäß Ziffer 1a) ist auf 80 begrenzt. Diese Stimmen sind im Verhältnis der gemeldeten Mannschaftszahlen der Jugend- und Erwachsenenmannschaften - ab D-Jugend aufwärts- nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren zu verteilen. Stichtag für die Erhebung der Mannschaftszahlen ist der 1. Januar des Jahres, in dem der Verbandstag stattfindet. Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.

h) Die Stimme des Präsidenten des BHV wird auf die Delegiertenzahl des BHV angerechnet.

i) Stellt eine Gliederung ihre Tätigkeit im Zeitraum zwischen dem o.g. Stichtag und dem Verbandstag aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ein, so erfolgt eine neue Verteilung der Stimmen gemäß des Verfahrens nach § 12 Ziffer 1 g) Satz 2.

2. Stimmrecht haben:

Modalitäten der Wahl und die Amtsdauer der Delegierten in ihrer Satzung zu regeln.

b) den Mitgliedern des Präsidiums, ~~mit Ausnahme des Referenten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,~~

c) den berufenen Referentinnen und Referenten,

d) den Mitgliedern der verbandlichen Gerichte,

e) den drei Kassenprüferinnen und -prüfern,

f) den Ehrenmitgliedern, Ehrenpräsidentinnen und -präsidenten und den Mitgliedern des Ehrenrates_{7,2}.

g) Die Anzahl der Delegierten der GliederungenRegionen gemäß Ziffer 1a) ist auf 80 begrenzt. Diese Stimmen sind im Verhältnis der gemeldeten Mannschaftszahlen der Jugend- und Erwachsenenmannschaften - ab D-Jugend aufwärts- nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren zu verteilen. Stichtag für die Erhebung der Mannschaftszahlen ist der 1. Januar des Jahres, in dem der Verbandstag stattfindet. ~~Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.~~

~~h) — Die Stimme des Präsidenten des BHV wird auf die Delegiertenzahl des BHV angerechnet.~~

~~i)h)~~ Stellt eine GliederungRegion ihre Tätigkeit im Zeitraum zwischen dem o.g. Stichtag und dem Verbandstag aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ein, so erfolgt eine neue Verteilung der Stimmen gemäß des Verfahrens nach § 12 Ziffer 1 g) Satz 2.

2. Stimmrecht haben:

a) die Delegierten gem. Ziffer 1. a),

- a) die Delegierten gem. Ziffer 1. a),
 - b) die Mitglieder des Präsidiums, mit Ausnahme des Referenten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
3. Mit beratender Stimme nehmen am Verbandstag teil:
- a) die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder,
 - b) Mitglieder der verbandlichen Gerichte,
 - c) die drei Kassenprüfer des Verbandes,
 - d) die berufenen Referenten,
 - e) der Referent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
4. Stimmrechtsübertragung und Stimmrechtshäufung sind nicht zulässig. Das Stimmrecht der Mitglieder des Präsidiums erlischt mit dem Aufruf des Tagesordnungspunktes Entlastungen.
5. Der ordentliche Verbandstag findet alle drei Jahre statt. Der Termin ist drei Monate vorher vom Präsidium bekannt zu geben. Der Verbandstag wird vom Präsidium einberufen. Die schriftliche Einberufung ist vier Wochen vor dem Termin des Verbandstages unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge an die Mitglieder des Verbandstages oder in den Amtlichen Nachrichten zu

- b) die Mitglieder des Präsidiums, ~~mit Ausnahme des Referenten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.~~
3. Mit beratender Stimme nehmen am Verbandstag teil:
- a) die Ehrenpräsidentinnen und -präsidenten und Ehrenmitglieder,
 - b) die Mitglieder der verbandlichen Gerichte,
 - c) die drei Kassenprüferinnen und -prüfer des Verbandes,
 - d) die berufenen Referentinnen und Referenten,
 - e) ~~der Referent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.~~
4. Stimmrechtsübertragung und Stimmrechtshäufung sind nicht zulässig.
5. Das Stimmrecht der auf dem Verbandstag zu wählenden Mitglieder des Präsidiums erlischt mit dem Aufruf des Tagesordnungspunktes Entlastungen. Nach der Wahl sämtlicher Präsidiumsmitglieder erhält das Präsidium wieder das volle Stimmrecht.
56. Der ordentliche Verbandstag findet alle drei Jahre statt. Der Termin ist drei Monate vorher vom Präsidium bekannt zu geben. Der Verbandstag wird vom Präsidium einberufen. Die Regionen müssen ihre Delegierten sowie die Ersatzdelegierten namentlich und mit einer aktuell gültigen E-Mailadresse oder gültigen Anschrift bis mindestens fünf Wochen vor dem Verbandstag der HVNB-Geschäftsstelle per E-Mail melden. Die schriftliche Einberufung des Verbandstages ist erfolgt spätestens vier Wochen vor dem Termin des Verbandstages unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge an alle Mitglieder des Verbandstages, ~~oder in den Amtlichen Nachrichten zu veröffentlichen.~~ Sie ist als amtliche Bekanntmachung auf der Homepage oder schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Adresse oder per E-Mail

veröffentlichen. Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

6. Das Präsidium kann unter Angabe von Gründen einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Das Präsidium muss einen außerordentlichen Verbandstag einberufen, wenn mindestens die Hälfte der Gliederungen oder der Mitglieder des Erweiterten Präsidiums dies unter Angabe von Gründen beantragen. Zwischen dem Tag des Einganges des Antrages und der Durchführung des außerordentlichen Verbandstages darf nicht mehr als eine Frist von 12 Wochen liegen. Die Einberufungsfrist hierzu muss mindestens 3 Wochen betragen.

6. Der Verbandstag ist insbesondere zuständig für die Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Erlass, Änderung und Aufhebung der Ordnungen mit Ausnahme der Jugendordnung sowie

an alle Mitglieder und Ersatzdelegierten bekannt zu geben. Für die Einhaltung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung oder Veröffentlichung. Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Meldet eine Region nicht fristgemäß alle oder nur einen Teil der Delegierten/Ersatzdelegierten, verfallen die nicht gemeldeten Delegiertenstimmen.

67. Das Präsidium kann unter Angabe von Gründen einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Das Präsidium muss einen außerordentlichen Verbandstag einberufen, wenn mindestens die Hälfte der GliederungenRegionen oder der Mitglieder des Erweiterten Präsidiums dies unter Angabe von Gründen beantragen. Zwischen dem Tag des Einganges des Antrages und der Durchführung des außerordentlichen Verbandstages darf nicht mehr als eine Frist von 12 Wochen liegen. Die Einberufungsfrist hierzu muss mindestens 3 Wochen betragen.

78. Der Verbandstag ist insbesondere zuständig für die Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Erlass, Änderung und Aufhebung der Ordnungen mit Ausnahme der Jugendordnung sowie über sonstige Anträge, die fristgemäß oder als Dringlichkeitsanträge gestellt sind.

89. Die Tagesordnung jedes Verbandstages muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Präsidiums und der Ressortleiter,
- b) Anträge zur Änderung der Satzung (sofern welche vorliegen),
- c) Entlastung der Präsidiumsmitglieder,
- d) Wahl der Präsidiumsmitglieder mit Ausnahme der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten Jugend, der Mitglieder der verbandlichen Gerichte, des Ehrenrates und der Kassenprüfer innen und -prüfer,

<p>über sonstige Anträge, die fristgemäß oder als Dringlichkeitsanträge gestellt sind.</p> <p>8. Die Tagesordnung jedes Verbandstages muss folgende Punkte enthalten:</p> <p>a) Bericht des Präsidiums und der Ressortleiter,</p> <p>b) Anträge zur Änderung der Satzung,</p> <p>c) Entlastung der Präsidiumsmitglieder,</p> <p>d) Wahl der Präsidiumsmitglieder mit Ausnahme des Vizepräsidenten Jugend, der Mitglieder der verbandlichen Gerichte, des Ehrenrates und der Kassenprüfer,</p> <p>e) Anträge zur Änderung der Ordnungen,</p> <p>f) Sonstige Anträge.</p>	<p>e) Anträge zur Änderung der Ordnungen,</p> <p>f) Sonstige Anträge.</p> <p>9<u>10</u>. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ausgenommen sind Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes. In der Regel wird offen abgestimmt. Auf Antrag der Mehrheit der beschließenden Versammlung wird die Abstimmung geheim durchgeführt.</p> <p>10<u>11</u>. Anträge an den Verbandstag können eingebracht werden</p> <p>a) vom Präsidium,</p> <p>b) vom Erweiterten Präsidium,</p> <p>c) von den Gliederungen<u>Regionen</u>,</p> <p>d) vom Jugendtag.</p>
<p>9. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ausgenommen sind Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes. In der Regel wird offen abgestimmt. Auf Antrag der Mehrheit der beschließenden Versammlung wird die Abstimmung geheim durchgeführt.</p> <p>10. Anträge an den Verbandstag können eingebracht werden</p> <p>a) vom Präsidium,</p> <p>b) vom Erweiterten Präsidium,</p> <p>c) von den Gliederungen,</p> <p>d) vom Jugendtag.</p>	<p>11<u>12</u>. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Monate vor dem Verbandstag der HVNB-Geschäftsstelle schriftlich vorliegen. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit anerkannt wird.</p> <p>12<u>13</u>. Eine Satzungsänderung aufgrund von Dringlichkeitsanträgen ist unzulässig.</p> <p>13<u>14</u>. Ergänzungs-, Abänderungs- und Gegenanträge sowie Anträge zur Geschäftsordnung und Tagesordnung kann <u>jede bzw.</u> jeder stimmberechtigte teilnehmernde des Verbandstages stellen.</p> <p>14<u>15</u>. Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.</p>

11. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Monate vor dem Verbandstag der HVN-Geschäftsstelle schriftlich vorliegen. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit anerkannt wird.

12. Eine Satzungsänderung aufgrund von Dringlichkeitsanträgen ist unzulässig.

13. Ergänzungs-, Abänderungs- und Gegenanträge sowie Anträge zur Geschäftsordnung und Tagesordnung kann jeder stimmberechtigte Teilnehmer des Verbandstages stellen.

14. Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

15. Eine Satzungsänderung wird erst mit Eintragung in das Vereinsregister rechtswirksam. Zeitpunkt und Inhalt der Eintragung hat das Präsidium seinen Organen und Gliederungen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung über die Eintragung, bekannt zu geben.

16. Alle anderen Beschlüsse treten mit ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen des HVN oder durch Rundschreiben in Kraft, falls nicht ein anderer Termin ausdrücklich bestimmt ist.

17. Das Protokoll des Verbandstages ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Versendung Einspruch eingelegt wird.

18. Der Verbandstag wird vom Präsidenten geleitet, in Vertretung vom Vizepräsidenten Recht. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag einen Versammlungsleiter wählen. Dieser muss nicht Delegierter sein.

~~15~~16. Eine Satzungsänderung wird erst mit Eintragung in das Vereinsregister rechtswirksam. Zeitpunkt und Inhalt der Eintragung hat das Präsidium seinen Organen und ~~Gliederungen~~Regionen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung über die Eintragung per E-Mail oder in den amtlichen Bekanntmachungen, bekannt zu geben.

~~16~~17. Alle anderen Beschlüsse treten mit ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen des HVN B oder durch Rundschreiben in Kraft, falls nicht ein anderer Termin ausdrücklich bestimmt ist.

~~17~~18. Das Protokoll des Verbandstages ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von ~~vier~~zwei Wochen nach Versendung Einspruch eingelegt wird.

~~18~~19. Der Verbandstag wird ~~vom~~n der Präsidentin bzw. dem Präsidenten geleitet, in Vertretung ~~vom~~n der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten Recht. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag eine oder einen Versammlungsleiter wählen. Diese oder Ddieser muss nicht Delegierte bzw. Delegierter sein.

§ 12 a Wahlen

1. Die Wahlen sind geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann offen abgestimmt werden.

2.

a) Jedes Mitglied des Präsidiums nach § 14 Ziffer 1 Buchst. a) – e) sowie die Vorsitzenden der verbandlichen Gerichte werden jeweils in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Blockwahl ist nur bei der Wahl der Beisitzer der verbandlichen Gerichte und der Kassenprüfer zulässig, wenn nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen als zu wählen sind. Sind mehr Kandidaten vorgeschlagen als zu wählen, kann eine Gesamtwahl stattfinden, bei der die Kandidaten mit der relativen Mehrheit gewählt sind.

b) Derjenige Kandidat ist gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Ist bei mehreren Kandidaten diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Gewählt ist derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine erneute Wahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

c) Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

§ 12 a Wahlen

1. Die Wahlen sind geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann offen abgestimmt werden.

2.

a) Jedes Mitglied des Präsidiums nach § 14 Ziffer 1 Buchst. a) – ~~e)h~~ sowie die Vorsitzenden der verbandlichen Gerichte werden jeweils in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Blockwahl ist nur bei der Wahl der Beisitzer~~enden~~ der verbandlichen Gerichte und der Kassenprüfer~~innen und -prüfer~~ zulässig, wenn nicht mehr Kandidat~~en~~~~ierende~~ vorgeschlagen als zu wählen sind. Sind mehr Kandidat~~en~~~~ierende~~ vorgeschlagen als zu wählen, kann eine Gesamtwahl stattfinden, bei der die Kandidat~~en~~~~ierenden~~ mit der relativen Mehrheit gewählt sind.

b) ~~Derjenige~~ Kandidat~~ierende~~ ~~ist~~~~sind~~ gewählt, ~~der~~~~wenn~~ ~~sie~~ die absolute Mehrheit der abgegebenen ~~gültigen~~-Stimmen auf sich vereinigt~~en~~. Ist bei mehreren Kandidat~~en~~~~ierenden~~ diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat~~en~~~~ierenden~~ mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Gewählt ist ~~die- oder~~ derjenige, ~~die oder~~ der nunmehr die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine erneute Wahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

c) Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

d) Alle Ämter im HVNB werden durch die direkte Wahl auf die Dauer von drei Jahren vergeben. Alle gewählten Mitarbeiter~~enden~~ bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

<p>d) Alle Ämter im HVN werden durch die direkte Wahl auf die Dauer von drei Jahren vergeben. Alle gewählten Mitarbeiter bleiben bis zur Neuwahl im Amt.</p> <p>3. Wahlberechtigt und wählbar ist, wer volljährig ist – mit Ausnahme der Jugendsprecher- und einem Mitglied des HVN angehört. Abwesende können nur gewählt werden, wenn ihr schriftliches Einverständnis zu einer etwaigen Wahl dem Sitzungsleiter vorliegt.</p> <p>4. Kassenprüfer dürfen kein weiteres Amt auf HVN-Ebene innehaben.</p>	<p>3. Wahlberechtigt und wählbar ist, wer volljährig ist –mit Ausnahme der Jugendsprecher– und einem Mitglied des HVNB angehört. Abwesende können nur gewählt werden, wenn ihr schriftliches Einverständnis zu einer etwaigen Wahl dem Sitzungsleiter vorliegt.</p> <p>4. Kassenprüferinnen und -prüfer dürfen kein weiteres Amt auf HVNB-Ebene innehaben.</p>
<p>§ 13 Das Erweiterte Präsidium</p> <p>1. Das Erweiterte Präsidium setzt sich zusammen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> den Mitgliedern des Präsidiums, den Vorsitzenden der Gliederungen mit eigenem Spielbetrieb bzw. deren Vertreter, einem Vertreter des Spielausschusses, einem Vertreter des Ausschusses für Bildung und Entwicklung, einem Vertreter des Jugendausschusses, 	<p>§ 13 Das Erweiterte Präsidium</p> <p>1. Das Erweiterte Präsidium setzt sich zusammen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> den Mitgliedern des Präsidiums, den Vorsitzenden der <u>GliederungenRegionen</u> mit eigenem Spielbetrieb bzw. deren Vertreter<u>erungsberechtigten</u>, einem Vertreter des einer Person aus dem Spielausschusses, einem Vertreter des einer Person aus dem Ausschusses für Bildung und Entwicklung, einem Vertreter des einer Person aus dem Jugendausschusses, <u>einer Person aus dem Arbeitskreis Jugendsprecher,</u> <u>einer Person aus dem Leistungssportausschuss,</u> <u>einer Person aus dem Mitgliederausschuss,</u> <u>einer Person aus dem Ausschuss für gesellschaftliches Engagement.</u>

2. Im Erweiterten Präsidium haben Stimmrecht:

- a) die Mitglieder des Präsidiums mit Ausnahme des Referenten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit mit je 1 Stimme,
- b) die Mitglieder gem. Ziffer 1. b) mit insgesamt 80 Stimmen, die auf sie entsprechend dem Verfahren gemäß § 12, Ziffer 1.g) zu verteilen sind. Stichtag für die Erhebung der Mannschaftszahlen ist der 1. Januar des Jahres, in dem die Sitzung des Erweiterten Präsidiums stattfindet.
- c) Die Stimme des Präsidenten des BHV wird auf die Stimmenanzahl des BHV angerechnet.
 - d) die Mitglieder gemäß Ziffer 1 c) – 1 e) mit je einer Stimme.

3. Das Erweiterte Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder erschienen sind.

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens drei Wochen vor der Tagung der HVN-Geschäftsstelle vorliegen. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit anerkannt wird.

4. Antragsberechtigt sind:

- a) die Gliederungen,
- b) das Präsidium,
- c) der Jugendtag.

5. Anträge der Ausschüsse sind über das Präsidium einzubringen. Das Präsidium kann den Antrag als eigenen unter Hinweis auf den Urheber in das Erweiterte Präsidium einbringen oder muss den Antrag unter

2. Im Erweiterten Präsidium haben Stimmrecht:

a) die Mitglieder des Präsidiums ~~mit Ausnahme des Referenten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit mit je 1 Stimme,~~

b) die Mitglieder gem. Ziffer 1. b) mit insgesamt 80 Stimmen, die auf sie entsprechend dem Verfahren gemäß §-12, Ziffer 1. g) zu verteilen sind. Stichtag für die Erhebung der Mannschaftszahlen ist der 1. Januar des Jahres, in dem die Sitzung des Erweiterten Präsidiums stattfindet.

~~c) Die Stimme des Präsidenten des BHV wird auf die Stimmenanzahl des BHV angerechnet.~~

~~d) c) die Mitglieder gemäß Ziffer 1 c) – 1 e) i) mit je einer Stimme.~~

3. Das Erweiterte Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder erschienen sind.

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens drei Wochen vor der Tagung der HVNB-Geschäftsstelle vorliegen. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit anerkannt wird.

4. Antragsberechtigt sind:

- a) die Gliederungen Regionen,
- b) das Präsidium,
- c) der Jugendtag.

5. Anträge der Ausschüsse sind über das Präsidium einzubringen. Das Präsidium kann den Antrag als eigenen unter Hinweis auf die Urheberin oder den Urheber in das Erweiterte Präsidium einbringen oder muss den Antrag unter Abgabe eines negativen Votums im Erweiterten Präsidium zur Abstimmung stellen.

<p>Abgabe eines negativen Votums im Erweiterten Präsidium zur Abstimmung stellen.</p> <p>6. Neben den durch Satzung und Ordnung zugewiesenen Aufgaben obliegt dem Erweiterten Präsidium:</p> <p>a) Die Genehmigung des Haushaltsabschlusses und Verabschiedung des Haushaltsvoranschlags für das laufende Jahr; diese Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefällt.</p> <p>b) die Beschlussfassung über Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen (mit Ausnahme der Jugendordnung), soweit nicht in den Ordnungen anderen Gremien die Entscheidungskompetenz übertragen ist. Diese Beschlüsse bedürfen einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.</p> <p>c) die Wahl der nicht vom Präsidium abgedeckten vom HVN zu entsendenden Delegierten zu Mitgliederversammlungen von Organisationen im Sinne von § 5 Abs. 1 und 2.</p> <p>d) die Beschlussfassung über die Erhebung einer einmaligen oder befristet wiederkehrenden Umlage von den Mitgliedern im Falle eines besonderen Finanzbedarfs, der zu begründen ist. Der Beschluss ist mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu fassen. Die Höhe einer Jahresumlage, die das einzelne Mitglied zu erbringen hat, darf (50%) des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrags nicht übersteigen. Über entsprechende Anträge darf nur entschieden werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern des Erweiterten Präsidiums zugegangen sind.</p>	<p>6. Neben den durch Satzung und Ordnung zugewiesenen Aufgaben obliegt dem Erweiterten Präsidium:</p> <p>a) Die Genehmigung des Haushaltsabschlusses und Verabschiedung des Haushaltsvoranschlags für das laufende Jahr; diese Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefällt.</p> <p>b) die Beschlussfassung über Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen (mit Ausnahme der Jugendordnung), soweit nicht in den Ordnungen anderen Gremien die Entscheidungskompetenz übertragen ist. Diese Beschlüsse bedürfen einer einfachen Mehrheit der abgegebenen <u>anwesenden</u> Stimmen.</p> <p>c) die Wahl der nicht vom Präsidium abgedeckten vom HVNB zu entsendenden Delegierten zu Mitgliederversammlungen von Organisationen im Sinne von §-5 Abs. 1 und 2.</p> <p>d) die Beschlussfassung über die Erhebung einer einmaligen oder befristet wiederkehrenden Umlage von den Mitgliedern im Falle eines besonderen Finanzbedarfs, der zu begründen ist. Der Beschluss ist mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu fassen. Die Höhe einer Jahresumlage, die das einzelne Mitglied zu erbringen hat, darf (50%) des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrags nicht übersteigen. Über entsprechende Anträge darf nur entschieden werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern des Erweiterten Präsidiums zugegangen sind.</p> <p>7. Beschlüsse des Erweiterten Präsidiums können ausnahmsweise auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden. Dabei bedürfen Beschlüsse zur Änderung und Ergänzung der Ordnungen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen gemäß §-13 Ziffer <u>Abs. 2</u> dieser Satzung, andere</p>
---	--

<p>7. Beschlüsse des Erweiterten Präsidiums können ausnahmsweise auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden. Dabei bedürfen Beschlüsse zur Änderung und Ergänzung der Ordnungen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen gemäß § 13 Ziffer 2 dieser Satzung, andere Beschlüsse der Mehrheit der Mitglieder des Erweiterten Präsidiums.</p>	<p>Beschlüsse der <u>einfachen</u> Mehrheit der Mitglieder des Erweiterten Präsidiums-abgegebenen Stimmen.</p>
<p>§ 14 Das Präsidium</p> <p>1. Dem Präsidium gehören an:</p> <p>a) der Präsident,</p> <p>b) der Vizepräsident Finanzen,</p> <p>c) der Vizepräsident Recht,</p> <p>d) der Vizepräsident Spieltechnik,</p> <p>e) der Vizepräsident Bildung,</p> <p>f) der Vizepräsident Jugend und Mitgliederentwicklung,</p> <p>g) der Geschäftsführer,</p> <p>h) der Präsident des BHV,</p> <p>i) der Referent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (ohne Stimmrecht).</p>	<p>§ 14 Das Präsidium</p> <p>1. Dem Präsidium gehören an:</p> <p>a) <u>die Präsidentin oder</u> der Präsident,</p> <p>b) <u>die Vizepräsidentin oder</u> der Vizepräsident Finanzen,</p> <p>c) <u>die Vizepräsidentin oder</u> der Vizepräsident Recht,</p> <p>d) <u>die Vizepräsidentin oder</u> der Vizepräsident Spieltechnik,</p> <p>e) <u>die Vizepräsidentin oder</u> der Vizepräsident Bildung,</p> <p><u>f) die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident Mitgliederentwicklung,</u></p> <p><u>g) die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident Leistungssport,</u></p> <p><u>h) die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident gesellschaftliches Engagement,</u></p> <p>f)j) der Vizepräsident Jugend und Mitgliederentwicklung,</p> <p>g)j) <u>die Geschäftsführerin oder</u> der Geschäftsführer,</p> <p>h)k) <u>eine Vertreterin oder ein Vertreter der Regionen</u> der Präsident des BHV,</p> <p>i) der Referent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (ohne Stimmrecht).</p>

2. Die Präsidiumsmitglieder nach Ziffer 1 a) – 1 e) werden jeweils für die Dauer von drei Jahren vom Verbandstag gewählt. Der Referent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit wird vom Präsidium auf Vorschlag des Präsidenten berufen.

3. Der Vizepräsident Jugend wird vom Jugendtag gewählt.

4. Der Geschäftsführer ist hauptamtlich angestellt.

5. Das Präsidium führt die Geschäfte des HVN nach den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen sowie den vom Verbandstag und vom Erweiterten Präsidium gefassten Beschlüsse. Es vertritt den HVN und überwacht die Tätigkeit der Ausschüsse, Kommissionen, Arbeitskreise, Räte und Mitarbeiter, sowie der Gliederungen des HVN. Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung. Es erstattet dem Verbandstag und dem Erweiterten Präsidium Bericht.

2. Die Präsidiumsmitglieder nach Ziffer 1 a) – 1 ~~e)h) und k)~~ werden jeweils für die Dauer von drei Jahren vom Verbandstag gewählt. ~~Der Referent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit wird vom Präsidium auf Vorschlag des Präsidenten berufen.~~

3. Die Präsidiumsmitglieder 1 a) – c) sowie 1 j) bilden das geschäftsführende Präsidium.

3.4. Die Vizepräsidentin oder Der Vizepräsident Jugend wird vom Jugendtag gewählt.

4.5. Die Geschäftsführerin oder Der Geschäftsführer ist hauptamtlich angestellt.

5-6. Das Präsidium führt die Geschäfte des HVNB nach den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen sowie den vom Verbandstag und vom Erweiterten Präsidium gefassten Beschlüsse. Es vertritt den HVNB und überwacht die Tätigkeit der Ausschüsse, Kommissionen, Arbeitskreise, ~~Räte~~ und Mitarbeiter~~enden~~, sowie der ~~Gliederungen~~Regionen des HVNB. Einzelheiten regelt eine mit zweidrittel Mehrheit zu beschließende Geschäftsordnung, die Aufgabenbereiche, sowie Arbeits- und Kommunikationsabläufe innerhalb des Präsidiums bestimmt. Es erstattet dem Verbandstag und dem Erweiterten Präsidium Bericht.

6-7. Die rechtsgeschäftliche Vertretung des HVNB im Sinne des §-26 des BGB steht nur ~~den Präsidiumsmitgliedern nach Ziffer 1a) bis g) dem geschäftsführenden Präsidium~~ zu. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Präsidiumsmitglieder gemeinsam. ~~Der Präsident, der Vizepräsident Finanzen oder der Geschäftsführer muss der rechtsgeschäftlichen Vertretung angehören.~~

7-8. ~~Nach~~Neben den durch Satzung und Ordnungen zugewiesenen Aufgaben obliegt dem Präsidium die Verabschiedung der Richtlinien und

6. Die rechtsgeschäftliche Vertretung des HVN im Sinne des § 26 des BGB steht nur den Präsidiumsmitgliedern nach Ziffer 1a) bis g) zu. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Präsidiumsmitglieder gemeinsam. Der Präsident, der Vizepräsident Finanzen oder der Geschäftsführer muss der rechtsgeschäftlichen Vertretung angehören.

7. Nach den durch Satzung und Ordnungen zugewiesenen Aufgaben obliegt dem Präsidium die Verabschiedung der Richtlinien und Durchführungsbestimmungen. Das Präsidium kann Strafen oder Geldbußen völlig oder teilweise aufheben oder Maßnahmen zurücknehmen. Dieses gilt nicht für automatische Sperren, Mindeststrafen oder Wartefristen bei Vereinswechsel.

Ein Gnadenerweis wird nur auf Antrag gewährt. Gnadengesuche sind über den zuständigen Präsidenten des Verbandes, bzw. Vorsitzenden der Gliederung beim Präsidium des HVN einzureichen.

Bei dauerndem Ausschluss aus dem HVN soll ein Gnadenerweis nicht vor Ablauf von zwei Jahren erfolgen. Bei zeitlichen Sperren darf eine Begnadigung nicht vor Ablauf von drei Vierteln der Sperrfrist ausgesprochen werden.

8. Das Präsidium ist berechtigt, Gliederungen, die ihren Verpflichtungen dem Verband gegenüber nicht nachkommen, das Stimmrecht bei Tagungen zu entziehen. Diese Bestimmung gilt auch für die Regionen gegenüber ihren Vereinen. Die Bekanntmachung hierüber muss dem Betroffenen mindestens zehn Tage vorher zugestellt sein.

9. Das Präsidium ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens fünf seiner stimmberechtigten Mitglieder.

Durchführungsbestimmungen. Das Präsidium kann Strafen oder Geldbußen völlig oder teilweise aufheben oder Maßnahmen zurücknehmen. Dieses gilt nicht für automatische Sperren, Mindeststrafen oder Wartefristen bei Vereinswechsel.

Ein Gnadenerweis wird nur auf Antrag gewährt. Gnadengesuche sind über die zuständige Präsidentin oder den zuständigen Präsidenten des Verbandes, bzw. die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der GliederungRegion beim Präsidium des HVN B einzureichen.

Bei dauerndem Ausschluss aus dem HVN B soll ein Gnadenerweis nicht vor Ablauf von zwei Jahren erfolgen. Bei zeitlichen Sperren darf eine Begnadigung nicht vor Ablauf von drei Vierteln der Sperrfrist ausgesprochen werden.

~~8.9.~~ Das Präsidium ist berechtigt, GliederungenRegionen, die ihren Verpflichtungen dem Verband gegenüber nicht nachkommen, das Stimmrecht bei Tagungen zu entziehen. Diese Bestimmung gilt auch für die Regionen gegenüber ihren Vereinen. Die Bekanntmachung hierüber muss der oder dem Betroffenen mindestens zehn Tage vorher zugestellt sein.

~~9.10~~ Das Präsidium ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens fünfsieben seiner stimmberechtigten Mitglieder.

~~10.11~~ Für die zwischen zwei Verbandstagen ausscheidenden, vom Verbandstag gewählten Mitglieder des Präsidiums, der Kommissionen, der Ausschüsse, ~~der Räte~~, der verbandlichen Gerichte und der Referentinnen und Referenten kann das Präsidium kommissarische Ernennungen vornehmen. Die ernannten Personen üben ihre Ämter mit allen Rechten und Pflichten wie die ausgeschiedenen Mitarbeiternden aus.

Scheiden die Präsidentin oder der Präsident oder mehr als zwei vom Verbandstag gewählte Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten aus, hat ihre

<p>10. Für die zwischen zwei Verbandstagen ausscheidenden, vom Verbandstag gewählten Mitglieder des Präsidiums, der Kommissionen, der Ausschüsse, der Räte, der verbandlichen Gerichte und der Referenten kann das Präsidium kommissarische Ernennungen vornehmen. Die ernannten Personen üben ihre Ämter mit allen Rechten und Pflichten wie die ausgeschiedenen Mitarbeiter aus.</p> <p>Scheiden der Präsident oder mehr als zwei vom Verbandstag gewählte Vizepräsidenten aus, hat ihre Nachfolge durch einen außerordentlichen Verbandstag zu erfolgen. Die Vereinigung mehrerer Präsidiumsämter in einer Person ist unzulässig.</p> <p>11. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die vom zuständigen Registergericht oder von der Finanzbehörde vorgeschrieben werden, werden vom Präsidium umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch den Verbandstag. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Bekanntgabe der Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister mitzuteilen. (§ 12 Ziffer 17.)</p>	<p>Nachfolge durch einen außerordentlichen Verbandstag zu erfolgen. Die Vereinigung mehrerer Präsidiumsämter in einer Person ist unzulässig.</p> <p>11. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die vom zuständigen Registergericht oder von der Finanzbehörde vorgeschrieben werden, werden vom Präsidium umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch den Verbandstag. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Bekanntgabe der Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister mitzuteilen. (§-12 Ziffer 17.)</p>
<p>§ 15 Die verbandlichen Gerichte</p> <p>Verbandsgerichte sind das Verbandssportgericht mit zwei Kammern und das Verbandsgericht.</p> <p>1. Die beiden Kammern des Verbandssportgerichts und das Verbandsgericht setzen sich jeweils aus dem Vorsitzenden und bis zu fünf Beisitzern zusammen.</p>	<p>§ 15 Die verbandlichen Gerichte</p> <p>Verbandsgerichte sind das Verbandssportgericht mit zwei Kammern und das Verbandsgericht.</p> <p>1. Die beiden Kammern des Verbandssportgerichts und das Verbandsgericht setzen sich jeweils aus dem Vorsitzenden und bis zu fünf <u>Beisitzerinnen und</u> Beisitzern zusammen.</p>

<p>2. Die verbandlichen Gerichte entscheiden nach Maßgabe der Rechtsordnung des DHB sowie den hierzu beschlossenen Zusatzbestimmungen des HVN.</p> <p>3. Näheres regelt die Rechtsordnung (DHB/HVN).</p>	<p>2. Die verbandlichen Gerichte entscheiden nach Maßgabe der Rechtsordnung des DHB sowie den hierzu beschlossenen Zusatzbestimmungen des HVN<u>B</u>.</p> <p>3. Näheres regelt die Rechtsordnung (DHB/HVN<u>B</u>).</p>
<p>§ 16 Der Spielausschuss</p> <p>1. Dem Spielausschuss gehören an:</p> <p>a) der Vizepräsident Spieltechnik als Vorsitzender,</p> <p>b) der Seniorenspielwart,</p> <p>c) der Jugendspielwart,</p> <p>d) der Schiedsrichterwart,</p> <p>e) jeweils ein Vertreter der Oberligen Frauen und Oberligen Männer (Vereinsvertreter) ohne Stimmrecht.</p>	<p>§ 16 Der Spielausschuss</p> <p>1. Dem Spielausschuss gehören an:</p> <p>a) <u>die Vizepräsidentin oder</u> der Vizepräsident Spieltechnik als <u>Vorsitzende bzw.</u> Vorsitzender,</p> <p>b) <u>die Seniorenspielwartin oder</u> der Seniorenspielwart,</p> <p>c) <u>die Jugendspielwartin oder</u> der Jugendspielwart,</p> <p>d) <u>die Schiedsrichterwartin oder</u> der Schiedsrichterwart,</p> <p>e) <u>die oder der hauptamtlich Mitarbeitende für den Bereich Spieltechnik,</u></p> <p>f) <u>die stellvertretende Jugendspielwartin oder der stellvertretende Jugendspielwart,</u></p> <p>g) <u>eine Person aus dem Arbeitskreis Jugendsprecher (falls benannt),</u></p> <p>e)h <u>jeweils ein Vertreter der Oberligen Frauen und Oberligen Männer (Vereinsvertreter) ohne Stimmrecht, zwei Vereinsvertreterinnen oder Vereinsvertreter. Diese Personen sollten nach Möglichkeit unterschiedlichen Geschlechts sein und deren Vereine sollten jeweils im weiblichen bzw. männlichen Bereich mit mindestens einer Seniorenmannschaft oberhalb der Landesliga und mit ihren Jugendmannschaften in mindestens zwei</u></p>

<p>2. Die unter b) bis d) aufgeführten Ausschussmitglieder werden vom Präsidium auf Vorschlag des Ausschussvorsitzenden berufen. Die unter e) aufgeführten Vereinsvertreter werden vom Präsidium auf Vorschlag der Vereine der höchsten Spielklassen der Frauen und Männer zu Beginn jeder Spielzeit neu berufen.</p> <p>3. Der Vizepräsident darf im Ausschuss kein anderes Amt bekleiden.</p> <p>4. Dem Spielausschuss untersteht der Gesamtspielbetrieb des HVN.</p>	<p><u>Altersklassen in den Leistungsklassen ab Landesliga aufwärts des HVNB vertreten sein.</u></p> <p>2. Die unter b) bis d)h) aufgeführten Ausschussmitglieder werden vom Präsidium auf Vorschlag <u>der oder</u> des Ausschussvorsitzenden berufen <u>und haben allesamt Stimmrecht.</u> Die unter e) aufgeführten Vereinsvertreter werden vom Präsidium auf Vorschlag der Vereine der höchsten Spielklassen der Frauen und Männer zu Beginn jeder Spielzeit neu berufen.</p> <p>3. <u>Die Vizepräsidentin oder D</u>der Vizepräsident darf im Ausschuss kein anderes Amt bekleiden.</p> <p>4. Dem Spielausschuss untersteht der Gesamtspielbetrieb des HVN<u>B.</u></p> <p><u>5. Der Spielausschuss kann Fachleute als Gäste (extern oder aus anderen Ausschüssen) zu seinen Beratungen hinzuziehen, wenn deren Expertise zur Entscheidungsfindung hilfreich ist.</u></p>
<p>§ 17 Der Ausschuss für Bildung</p> <p>1. Dem Ausschuss für Bildung (Lehrteam) gehören stimmberechtigt an:</p>	<p>§ 17 Der Ausschuss für Bildung</p> <p>1. Dem Ausschuss für Bildung (Lehrteam) gehören stimmberechtigt an:</p>

- a) der Vizepräsident Bildung,
- b) der Referent für Bildung (hauptamtlich),
- c) bis zu fünf Vertreter aus dem Referententeam.

Folgende Vertreter können themenorientiert als Gast hinzugezogen werden:

der/die Landestrainer

der Referent für Schiedsrichterausbildung

der Vertreter des AK Beachhandball

der Vertreter des AK Schule

Weitere Fachleute können bei Bedarf zu den Beratungen hinzugezogen werden.

- a) die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident Bildung, als Vorsitzende, bzw. Vorsitzender,
- b) die hauptamtliche Referentin oder der hauptamtliche Referent für Bildung ~~(hauptamtlich),~~
- c) eine Person aus dem Arbeitskreis Trainerinnen und Trainer,
- d) eine Person aus dem Arbeitskreis Beachhandball,
- e) eine Person aus dem Arbeitskreis Schule und Kita,
- f) eine Person aus dem Arbeitskreis Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter,
- c) ~~— bis zu fünf Vertreter aus dem Referententeam~~
- g) eine Person aus dem Arbeitskreis Jugendsprecher (falls benannt).

~~Folgende Vertreter können themenorientiert als Gast hinzugezogen werden:~~

~~der/die Landestrainer~~

~~der Referent für Schiedsrichterausbildung~~

~~der Vertreter des AK Beachhandball~~

~~der Vertreter des AK Schule~~

~~Weitere Fachleute können bei Bedarf zu den Beratungen hinzugezogen werden.~~

Der Ausschuss für Bildung kann Fachleute als Gäste (extern oder aus anderen Ausschüssen) zu seinen Beratungen hinzuziehen, wenn deren Expertise zur Entscheidungsfindung hilfreich ist.

<p>2. Die unter c) aufgeführten Ausschussmitglieder werden vom Präsidium auf Vorschlag des Vizepräsidenten Bildung berufen.</p> <p>3. Dem Ausschuss obliegt die Entwicklung der Lehre und die Durchführung und der Aus- und Fortbildung von Trainern sowie die Fortbildung von Referenten und die Koordinierung der Lehrgangmaßnahmen.</p>	<p>2. Die unter c) <u>bis g)</u> aufgeführten Ausschussmitglieder werden vom Präsidium auf Vorschlag <u>der Vizepräsidentin oder</u> des Vizepräsidenten Bildung berufen.</p> <p>3. Dem Ausschuss obliegt die Entwicklung der Lehre und die Durchführung und der Aus- und Fortbildung von Trainern sowie die <u>FortbildungQualifizierung</u> von Referenten <u>erwerbenden</u> und die Koordinierung der Lehrgangmaßnahmen.</p>
<p>§ 18 Der Jugendtag</p> <p>1. Der Jugendtag setzt sich zusammen aus:</p> <p>a) dem Jugendausschuss</p> <p>b) den Delegierten der Gliederungen. Den Gliederungen bleibt es vorbehalten, die Modalitäten der Wahl und die Amtsdauer der Delegierten in ihrer Satzung zu regeln. Die Anzahl der Delegierten ist auf 40 begrenzt. Diese Stimmen sind auf die Gliederungen im Verhältnis ihrer Mannschaftszahlen der Jugend –ab D-Jugend aufwärts- nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren zu verteilen. Stichtag für die Erhebung der Mannschaftszahlen ist der 1. Januar des Jahres, in dem der Verbandstag stattfindet.</p> <p>c) je einem gewählten Jugendsprecher und einer gewählten Jugendsprecherin der Gliederungen, die zum Zeitpunkt des Jugendtages nicht älter als 26 Jahre sein dürfen.</p> <p>2. Beim Jugendtag haben Stimmrecht:</p>	<p>§ 18 Der Jugendtag</p> <p>1. Der Jugendtag ist das höchste Gremium der HVN-Jugend. Der Jugendtag findet grundsätzlich in Präsenz statt. Der Jugendausschuss kann hiervon in begründeten Fällen (z. B. höhere Gewalt, Auswirkungen von Epidemie oder Pandemie, Nachhaltigkeit) per Beschluss abweichen. In diesem Fall kann der Jugendtag als Online- oder Hybrid Veranstaltung über das Internet umgesetzt werden. Der Jugendtag findet alle drei Jahre vor dem HVN-Verbandstag statt. Der Termin muss vor Ablauf der Antragsfrist zum HVN-Verbandstag liegen und ist vom Jugendausschuss drei Monate vorher bekannt zu geben. Die schriftliche Einberufung muss vier Wochen vor dem Jugendtag unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge den Jugendvertreterinnen und Jugendvertretern der Regionen zugehen. Sie sollen mit gleicher Frist den sonstigen Teilnehmenden zugehen. Die Beschlüsse des Jugendtages bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.</p>

- a) der Vizepräsident Jugend mit einer Stimme,
- b) die in diesen Ausschuss berufenen Mitglieder mit je einer Stimme,
- c) die Delegierten der Gliederungen,
- d) die Jugendsprecher gemäß Ziffer 1. c).

Stimmrechtsübertragung, Stimmrechtshäufung, uneinheitliche Stimmabgabe bei Mehrfachstimmrecht sind nicht zulässig.

3. Der Jugendtag wählt den Vizepräsidenten Jugend.

4. Der Jugendtag wählt folgende Personen, die dem Präsidium zur Berufung vorgeschlagen werden:

- a) den Vorsitzenden des Arbeitskreises Schulsport,
- b) bis zu sechs Jugendsprecher, wovon mindestens zwei weiblich sein müssen. Die Jugendsprecher dürfen zum Zeitpunkt ihrer Wahl höchstens 24 Jahre alt sein,
- c) den Referenten für Beachhandball.

5. Die weiteren Aufgaben des Jugendtages ergeben sich aus der Jugendordnung. Die Jugendordnung darf keine Bestimmungen enthalten, die zum Regelungsgegenstand anderer Ordnungen oder Richtlinien des HVN gehören.

6. Der Jugendtag findet alle drei Jahre vor dem HVN-Verbandstag statt. Der Termin muss vor Ablauf der Antragsfrist zum HVN Verbandstag liegen und ist vom Jugendausschuss drei Monate vorher bekannt zu geben. Die schriftliche Einberufung durch den Jugendausschuss muss vier Wochen vor Beginn des Jugendtages unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge den Jugendwarten der Gliederungen zugehen. Die Beschlüsse

Antragsberechtigt zum Jugendtag sind der Jugendausschuss und die Jugendvertreterinnen und -vertreter der Regionen im HVN. Anträge an den Jugendtag müssen der HVN-Geschäftsstelle spätestens zwei Monate vor dem Jugendtag in Schriftform vorliegen.

Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit anerkannt wird.

2. Dem Jugendtag gehören stimmberechtigt an:

- a. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident Jugend und Mitgliederentwicklung mit einer Stimme,
- b. die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendausschusses mit Ausnahme der Hauptamtlichen,
- c. die Delegierten der Regionen. Entsendet die Region mehr als eine Delegierte oder einen Delegierten, müssen zwei Geschlechter vertreten sein und mind. eine Vertreterin oder ein Vertreter unter 27 Jahren.
- d. Pro Region max. zwei auf dem Regionsjugendtag gewählte Jugendsprecherinnen oder Jugendsprecher, wobei diese unterschiedlichen Geschlechts sein und zum Zeitpunkt des Jugendtages unter 27 Jahre sein müssen.

Die Anzahl der Delegierten ist auf 40 begrenzt. Diese Stimmen sind auf die Regionen im Verhältnis ihrer gemeldeten Mannschaftszahlen der Jugend – ab D-Jugend aufwärts – nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren zu verteilen. Stichtag für die Erhebung der Mannschaftszahlen ist der 1. Januar, in dem der Jugendtag stattfindet. Stimmrechtsübertragung, Stimmrechtshäufung

<p>des Jugendtages bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.</p>	<p>und uneinheitliche Stimmabgabe bei Mehrfachstimmrecht sind nicht zulässig.</p> <p>3. Der Jugendtag wählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten Jugend und Mitgliederentwicklung, die oder der zum Zeitpunkt der Wahl höchstens 40 Jahre alt sein darf, • die Jugendsprecherinnen und Jugendsprecher, wovon mindestens zwei weiblich bzw. männlich sein müssen und zum Zeitpunkt ihrer Berufung höchstens 26 Jahre alt sein dürfen, • die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Arbeitskreises Schule & Kita, • die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Arbeitskreises Beachhandball. <p>Wenn sich keine geeignete Person gemäß der oben genannten Kriterien zur Wahl stellt, besteht die Möglichkeit, die vakanten Posten ohne Einschränkung zu wählen.</p>
	<p>§ 19 Der erweiterte Jugendausschuss</p> <p>1. Der Erweiterte Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:</p> <p>a) den Mitgliedern des Jugendausschusses,</p>

- b) den stellvertretenden Vorsitzenden Jugend der Regionen bzw. deren Vertretungsberechtigten.
2. Im Erweiterten Jugendausschuss haben Stimmrecht:
- a) die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendausschuss, mit je 1 Stimme (mit Ausnahme der Hauptamtlichen),
- b) die Mitglieder gem. Ziffer 1. b) mit insgesamt 40 Stimmen, die auf sie entsprechend dem Verfahren gemäß dieser Ordnung zu verteilen sind. Stichtag für die Erhebung der Mannschaftszahlen ist der 1. Januar des Jahres, in dem die Sitzung des Erweiterten Jugendausschuss stattfindet.
3. Der Erweiterte Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder erschienen sind.
4. Beschlüsse des Erweiterten Jugendausschusses können ausnahmsweise auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden. Dabei bedürfen Beschlüsse zur Änderung und Ergänzung der Ordnung einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen gemäß §6 Absatz 2 der JO, andere Beschlüsse der Mehrheit der Mitglieder des Erweiterten Jugendausschusses.
5. Antragsberechtigt sind:
- a) Die Regionen,
- b) der Jugendausschuss,
- c) das Präsidium.
6. Anträge der Arbeitskreise sind über den Jugendausschuss einzubringen. Der Jugendausschuss kann den Antrag als eigenen unter Hinweis auf den Urheber in den Erweiterten Jugendausschuss einbringen

	<p>oder muss den Antrag unter Abgabe eines negativen Votums im Erweiterten Jugendausschuss zur Abstimmung stellen.</p> <p>7. Der Erweiterte Jugendausschuss ist nach dem Verbandstag berechtigt Änderungen an der Jugendordnung, die durch Entscheidungen auf dem Verbandstag nötig sein können, vorzunehmen.</p> <p>8. Der Jugendausschuss kann zu konkreten Sachfragen/Themen Gäste zu den Sitzungen des Erweiterten Jugendausschusses einladen.</p> <p>9. Die Sitzungen finden vorzugsweise in Präsenz statt, können jedoch auch Online oder Hybrid durchgeführt werden.</p>
<p>§ 19 Der Jugendausschuss</p> <p>1. Dem Jugendausschuss gehören stimmberechtigt an:</p> <p>a) der Vizepräsident Jugend als Vorsitzender,</p> <p>b) die hauptamtlichen Landestrainer,</p> <p>c) der Vorsitzende des Arbeitskreises Schulsport,</p> <p>d) die Vorsitzenden des Arbeitskreises Jugendsprecher,</p> <p>e) der Referent für Beachhandball,</p> <p>f) der Jugendspielwart (entsandt vom Spielausschuss),</p> <p>g) die hauptamtlichen Bildungsreferenten der Jugendarbeit.</p>	<p>§ 20 Der Jugendausschuss</p> <p>1. Dem Jugendausschuss gehören stimmberechtigt an:</p> <p>a) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident Jugend und Mitgliederentwicklung als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,</p> <p>b) die Jugendsprecherinnen und Jugendsprecher,</p> <p>c) die hauptamtlichen Landestrainerinnen oder hauptamtlichen Landestrainer mit einer Stimme,</p> <p>d) die oder der Vorsitzende des Arbeitskreises Schule und Kita oder eine Vertretung,</p> <p>e) die oder der Vorsitzende des Arbeitskreises Beachhandball oder eine Vertretung,</p> <p>f) die Jugendspielwartin oder der Jugendspielwart (entsandt vom Spielausschuss)</p>

<p>2. Die unter c), d) und e) aufgeführten Ausschussmitglieder werden vom Präsidium, auf Vorschlag des Jugendtages, berufen.</p> <p>3. Dem Jugendausschuss obliegt die Koordinierung der Aufgabenbereiche Jugend-Leistungssport, Schule, fachliche und überfachliche Jugendarbeit. Er beschließt im Rahmen des Haushaltes über den durch die Aufgabenbereiche vorgeschlagenen Maßnahmenkatalog. Die weiteren Aufgaben des Jugendausschusses regelt die Jugendordnung.</p> <p>4. Der Jugendausschuss tagt mindestens zweimal jährlich mit den Stellvertretenden Vorsitzenden Jugend der Gliederungen.</p>	<p>g) die hauptamtlichen Bildungsreferentinnen oder Bildungsreferenten Jugend mit einer Stimme,</p> <p>h) die hauptamtlichen Referentinnen oder Referenten für Mitgliederentwicklung mit einer Stimme.</p> <p>Dem Jugendausschuss gehören ohne Stimmrecht an:</p> <p>a) Beisitzerinnen und Beisitzer.</p> <p>2. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident Jugend und Mitgliederentwicklung kann zu konkreten Sachfragen/Themen Gäste zu den Sitzungen des Jugendausschusses einladen. Die oder der Vorsitzende der Arbeitskreise kann dies für ihre oder seine Arbeitskreise ebenfalls tun.</p> <p>3. Die Sitzungen finden vorzugsweise in Präsenz statt, können jedoch auch Online oder Hybrid durchgeführt werden.</p> <p>4. Die Aufgaben des Jugendausschusses sind durch die Jugendordnung des HVN festgeschrieben.</p>
	<p><u>§ 21 Der Ausschuss für Mitgliederentwicklung</u></p> <p><u>1. Dem Ausschuss für Mitgliederentwicklung gehören stimmberechtigt an:</u></p> <p>a) <u>die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident Mitgliederentwicklung, als Vorsitzende, bzw. Vorsitzender,</u></p>

	<p><u>b) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer,</u></p> <p><u>c) die hauptamtlichen Referentinnen oder Referenten für die Mitgliederentwicklung,</u></p> <p><u>d) eine Person aus dem Arbeitskreis Jugendsprecher (falls benannt),</u></p> <p><u>e) bis zu zwei weitere fachkundige Personen.</u></p> <p><u>Der Ausschuss für Mitgliederentwicklung kann Fachleute als Gäste (extern oder aus anderen Ausschüssen) zu seinen Beratungen hinzuziehen, wenn deren Expertise zur Entscheidungsfindung hilfreich ist.</u></p> <p><u>2. Die unter d) und e) aufgeführten Ausschussmitglieder werden vom Präsidium auf Vorschlag der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten Mitgliederentwicklung berufen.</u></p> <p><u>3. Dem Ausschuss obliegt die Mitgliederentwicklung im HVNB sowie die Durchführung von Projekten und Maßnahmen, die auf die Mitgliederentwicklung einzahlen.</u></p>
	<p><u>§ 22 Der Leistungssportausschuss</u></p> <p><u>1. Dem Leistungssportausschuss gehören stimmberechtigt an:</u></p> <p><u>a) die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident Leistungssport als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,</u></p> <p><u>b) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer,</u></p> <p><u>c) die hauptamtlichen Landestrainerinnen oder Landestrainer,</u></p> <p><u>d) eine Person aus dem Arbeitskreis Jugendsprecher,</u></p>

	<p>e) <u>zwei Personen aus den Leistungssportvereinen (HBL/HBF). Diese sollen nach Möglichkeit unterschiedlichen Geschlechts sein.</u></p> <p>f) <u>Eine Person aus dem Arbeitskreis Beachhandball.</u></p> <p><u>Der Leistungssportausschuss kann Fachleute als Gäste (extern oder aus anderen Ausschüssen) zu seinen Beratungen hinzuziehen, wenn deren Expertise zur Entscheidungsfindung hilfreich ist.</u></p> <p>2. <u>Die unter d) bis f) aufgeführten Ausschussmitglieder werden vom Präsidium auf Vorschlag der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten Leistungssport berufen.</u></p> <p>3. <u>Dem Ausschuss obliegt die Entwicklung des Leistungssports sowie der Talententwicklung im HVNB und die Durchführung sowie die Koordinierung der Lehrgangmaßnahmen.</u></p>
	<p><u>§ 23 Der Ausschuss für gesellschaftliches Engagement</u></p> <p>1. <u>Dem Ausschuss für gesellschaftliches Engagement gehören stimmberechtigt an:</u></p> <p>a) <u>die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident gesellschaftliches Engagement, als Vorsitzende, bzw. Vorsitzender,</u></p> <p>b) <u>die hauptamtlichen Referentinnen und Referenten aus der Mitgliederentwicklung,</u></p> <p>c) <u>eine Person aus dem Arbeitskreis Jugendsprecher (falls benannt),</u></p> <p>d) <u>die oder der Gleichstellungsbeauftragte,</u></p> <p>e) <u>die oder der Inklusionsbeauftragte,</u></p>

f) die oder der Integrationsbeauftragte,

g) projektbezogen bis zu drei fachkundige Personen.

Der Ausschuss für gesellschaftliches Engagement kann Fachleute als Gäste (extern oder aus anderen Ausschüssen) zu seinen Beratungen hinzuziehen, wenn deren Expertise zur Entscheidungsfindung hilfreich ist.

2. Die unter c) bis f) aufgeführten Ausschussmitglieder werden vom Präsidium auf Vorschlag der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten gesellschaftliches Engagement berufen.

3. Die unter g) aufgeführten Ausschussmitglieder werden vom Präsidium temporär für 12 Monate berufen.

4. Dem Ausschuss obliegt der Ausbau und die Weiterentwicklung des gesellschaftlichen Engagements im HVNB. Dazu zählen die Durchführung von Projekten und Maßnahmen, bei denen der HVNB seiner gesellschaftlichen Verantwortung gerecht wird.

§ 24 Der Regionausschuss

1. Dem Regionausschuss gehören stimmberechtigt an:

a) die nach §14 Ziffer 1. k) genannte Person, als Vorsitzende, bzw. Vorsitzender,

b) die Person aus dem Arbeitskreis Jugendsprecher (falls benannt),

c) die Präsidentin oder der Präsident,

d) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer,

e) die weiteren Regionvorsitzenden,

	<p><u>f) andere Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten haben Teilnahmerecht, wenn das Ressort betroffen ist.</u></p> <p><u>Der Regionsausschuss kann Fachleute als Gäste (extern oder aus anderen Ausschüssen) zu seinen Beratungen hinzuziehen, wenn deren Expertise zur Entscheidungsfindung hilfreich ist.</u></p> <p><u>2. Das unter b) aufgeführte Ausschussmitglied wird vom Präsidium berufen.</u></p> <p><u>3. Dem Regionsausschuss obliegen übergeordnete Themen, die sich mit der Verbandsstruktur in Gänze auseinandersetzen.</u></p>
<p>§ 20 Datenschutz</p> <p>1. Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß § 2 der Satzung, insbesondere der Organisation und Durchführung des Trainings- und Spielbetriebs von Auswahlmannschaften, Ligen, nationaler Meisterschaften, sonstiger Veranstaltungen sowie anderer Bereiche des Handballsports werden vom HVN unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Funktionsträgern, Übungsleitern, Schiedsrichtern, Zeitnehmern, Sekretären sowie Mitgliedern der Vereine digital gespeichert: Name, Adresse, Nationalität, Geburtsort, Geburtsdatum, Geschlecht, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindung, Funktionsbezeichnung, Zeiten der Vereinszugehörigkeit.</p> <p>2. Der HVN kann diese Daten selbst verarbeiten oder in zentrale Informationssysteme des deutschen Handballsports einstellen. Ein solches</p>	<p>§ 2025 Datenschutz</p> <p>1. Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß § 2 der Satzung, insbesondere der Organisation und Durchführung des Trainings- und Spielbetriebs von Auswahlmannschaften, Ligen, nationaler Meisterschaften, sonstiger Veranstaltungen sowie anderer Bereiche des Handballsports werden vom HVNB unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Funktionsträgern, Übungsleitern, Schiedsrichtern, Zeitnehmern, Sekretären sowie Mitgliedern der Vereine digital gespeichert: Name, Adresse, Nationalität, Geburtsort, Geburtsdatum, Geschlecht, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindung, Funktionsbezeichnung, Zeiten der Vereinszugehörigkeit.</p> <p>2. Der HVNB kann diese Daten selbst verarbeiten oder in zentrale Informationssysteme des deutschen Handballsports einstellen. Ein solches</p>

Informationssystem kann vom DHB, HVN selbst, von Mitgliedsverbänden, gemeinsam mit diesen oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden. Der HVN und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen berücksichtigt werden. Dabei bleibt der HVN stets die datenschutz-rechtlich verantwortliche Stelle.

3. Die Datenerfassung dient im Rahmen der Verbandszwecke insbesondere:

- der Durchführung der organisatorischen und spieltechnischen Abläufe im HVN/DHB sowie der Organisation im Verhältnis zu seinen Mitgliedern, Spielern sowie Mitarbeitern,

- der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen HVN, Spielern, Mitarbeitern, Gliederungen, anderen Verbänden, Vereinen, deren Mitgliedern sowie übergeordneten Verbänden und Institutionen (z. B. DHB, IHF, LSB, DOSB, NADA) und

- der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.

4. Den Organen des HVN, allen Mitarbeitern und sonstigen für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem HVN fort.

5. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter

Informationssystem kann vom DHB, HVN~~B~~ selbst, von Mitgliedsverbänden, gemeinsam mit diesen oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden. Der HVN~~B~~ und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen berücksichtigt werden. Dabei bleibt der HVN~~B~~ stets die datenschutz-rechtlich verantwortliche Stelle.

3. Die Datenerfassung dient im Rahmen der Verbandszwecke insbesondere:

- der Durchführung der organisatorischen und spieltechnischen Abläufe im HVN~~B~~/DHB sowie der Organisation im Verhältnis zu seinen Mitgliedern, Spielern sowie Mitarbeitern,

- der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen HVN~~B~~, Spielerinnen und Spielern, Mitarbeiter~~runden~~, GliederungenRegionen, anderen Verbänden, Vereinen, deren Mitgliedern sowie übergeordneten Verbänden und Institutionen (z. B. DHB, IHF, LSB, DOSB, NADA) und

- der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.

4. Den Organen des HVN~~B~~, allen Mitarbeiter~~runden~~ und sonstigen für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem HVN~~B~~ fort.

5. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt und grundsätzlich nur verarbeitet und genutzt, wenn sie für den

geschützt und grundsätzlich nur verarbeitet und genutzt, wenn sie für den Verbandszweck erforderlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

6. Um den Sportbetrieb sowie sonstige satzungsgemäße Veranstaltungen zu erfüllen, veröffentlicht der HVN personenbezogene Daten und Fotos der in Abs. 1 genannten Personen auf seiner Homepage sowie vom HVN genutzte Print-, Telemedien sowie elektronische Medien.

7. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stammen die Mitglieder sowie die in Abs. 1. genannten Personen der Verarbeitung (erheben, erfassen, organisieren, ordnen, speichern, anpassen, verändern, auslesen, abfragen, verwenden, offenlegen, übermitteln, verbreiten, abgleichen, verknüpfen, einschränken, löschen, vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein, abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen hierzu verpflichtet ist, sofern nicht die Interessen der betroffenen Person überwiegen. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

8. Die in Abs. 1. genannten Personen haben das Recht auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit der Daten.

9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft der in Abs. 1. genannten Personen werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Sofern Daten einer gesetzlichen oder satzungsgemäßen

Verbandszweck erforderlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

6. Um den Sportbetrieb sowie sonstige satzungsgemäße Veranstaltungen zu erfüllen, veröffentlicht der HVN personenbezogene Daten und Fotos der in Abs. 1 genannten Personen auf seiner Homepage sowie vom HVN genutzte Print-, Telemedien sowie elektronische Medien.

7. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stammen die Mitglieder sowie die in Abs. 1. genannten Personen der Verarbeitung (erheben, erfassen, organisieren, ordnen, speichern, anpassen, verändern, auslesen, abfragen, verwenden, offenlegen, übermitteln, verbreiten, abgleichen, verknüpfen, einschränken, löschen, vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein, abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen hierzu verpflichtet ist, sofern nicht die Interessen der betroffenen Person überwiegen. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

8. Die in Abs. 1. genannten Personen haben das Recht auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit der Daten.

9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft der in Abs. 1. genannten Personen werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Sofern Daten einer gesetzlichen oder satzungsgemäßen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden sie für die weitere Verwendung

<p>Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden sie für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1. gelöscht.</p>	<p>gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1. gelöscht.</p>
<p>§ 20 a Datenschutzbeauftragter</p> <p>1. Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt das Präsidium einen Datenschutzbeauftragten. Die Amtszeit des Datenschutzbeauftragten entspricht der des Präsidiums.</p> <p>2. Der Datenschutzbeauftragte darf nicht einem anderen Organ des Verbands angehören und ist in seiner Funktion unmittelbar dem Präsidium unterstellt. Der Datenschutzbeauftragte ist weisungsfrei.</p> <p>3. Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten des Verbands ergeben sich aus der Datenschutzgrundverordnung (DSVGO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Über seine Tätigkeit wird das Präsidium regelmäßig unterrichtet. Der Datenschutzbeauftragte schlägt dem Präsidium erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor.</p>	<p>§ 20 a <u>25 a</u> Beauftragte Person für Datenschutzbeauftragter</p> <p>1. Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt das Präsidium einen Datenschutzbeauftragten. Die Amtszeit des Datenschutzbeauftragten entspricht der des Präsidiums.</p> <p>2. <u>Die oder Dd</u>er Datenschutzbeauftragte darf nicht einem anderen Organ des Verbands angehören und ist in seiner Funktion unmittelbar dem Präsidium unterstellt. <u>Die der Dd</u>er Datenschutzbeauftragte ist weisungsfrei.</p> <p>3. Die Aufgaben <u>der oder</u> des Datenschutzbeauftragten des Verbands ergeben sich aus der Datenschutzgrundverordnung (DSVGO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Über <u>ihre bzw.</u> seine Tätigkeit wird das Präsidium regelmäßig unterrichtet. <u>Die oder Dd</u>er Datenschutzbeauftragte schlägt dem Präsidium erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor.</p>
<p>§ 21 Der Ehrenrat</p> <p>1. Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern; vorzugsweise sollten es Ehrenvorsitzende und/oder Ehrenmitglieder des HVN sein. Diese werden durch den Verbandstag gewählt.</p>	<p>§ 21 <u>26</u> Der Ehrenrat</p> <p>1. Der Ehrenrat besteht aus <u>einer oder</u> einem Vorsitzenden und zwei <u>Beisitzerinnen oder</u> Beisitzern; vorzugsweise sollten es Ehrenvorsitzende und/oder Ehrenmitglieder des <u>HVNB</u> sein. Diese werden durch den Verbandstag gewählt.</p>

<p>2. Ihm obliegt die Schlichtung persönlicher Streitigkeiten und die Durchführung von Ehrenverfahren. Er ist dabei in seinen Entscheidungen unabhängig und unterliegt keinen Weisungen oder Empfehlungen eines anderen Organs.</p> <p>3. Der Ehrenrat kann vom Präsidium, dem Erweiterten Präsidium und allen Mitgliedern des HVN angerufen werden. Der Ehrenrat entscheidet, ob er ein Schlichtungsverfahren einleitet oder den Beteiligten empfiehlt, das zuständige Sportgericht anzurufen. Nach einem Spruch des Ehrenrates haben die Beteiligten das Recht, das zuständige Sportgericht anzurufen.</p>	<p>2. Ihm obliegt die Schlichtung persönlicher Streitigkeiten und die Durchführung von Ehrenverfahren. Er ist dabei in seinen Entscheidungen unabhängig und unterliegt keinen Weisungen oder Empfehlungen eines anderen Organs.</p> <p>3. Der Ehrenrat kann vom Präsidium, dem Erweiterten Präsidium und allen Mitgliedern des HVN B angerufen werden. Der Ehrenrat entscheidet, ob er ein Schlichtungsverfahren einleitet oder den Beteiligten empfiehlt, das zuständige Sportgericht anzurufen. Nach einem Spruch des Ehrenrates haben die Beteiligten das Recht, das zuständige Sportgericht anzurufen.</p>
<p>§ 22 Protokolle</p> <p>1. Über jede Sitzung bzw. Tagung ist ein Protokoll zu führen.</p> <p>2. Protokolle sind vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen und grundsätzlich der Geschäftsstelle zuzusenden. Von dort erfolgt eine Weitergabe an die Teilnehmer der jeweiligen Sitzung, die Mitglieder des betreffenden Gremiums und das Präsidium. Über eine weitere Verteilung entscheidet der Leiter der jeweiligen Sitzung oder das Präsidium.</p> <p>3. Das Protokoll verbleibt mit den Unterlagen in der Geschäftsstelle.</p> <p>4. Der Inhalt eines Protokolls kann nur von demjenigen angefochten werden, der an der Sitzung oder Tagung teilgenommen hat. Die Anfechtung muss innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der Protokollabschrift dem Versammlungsleiter vorliegen. Aus dem Anfechtungsschreiben muss die gewünschte Änderung des Protokolls im Wortlaut hervorgehen. Über die</p>	<p>§ 2227 Protokolle</p> <p>1. Über jede Sitzung bzw. Tagung ist ein Protokoll zu führen.</p> <p>2. Protokolle sind vom Leiter der von der Versammlungsleitung und von <u>an der oder dem</u> Protokollführer<u>nden</u> zu unterzeichnen und grundsätzlich <u>ausschließlich digital</u> der Geschäftsstelle zuzusenden. Von dort erfolgt eine Weitergabe an die Teilnehmer<u>nden</u> der jeweiligen Sitzung, die Mitglieder des betreffenden Gremiums und das Präsidium. Über eine weitere Verteilung entscheidet der Leiter der jeweiligen Sitzung oder das Präsidium.</p> <p>3. Das Protokoll verbleibt mit den Unterlagen wird digital in der Geschäftsstelle <u>auf einem lokalen Server abgespeichert</u>.</p> <p>4. Der Inhalt eines Protokolls kann nur von <u>der- oder</u> demjenigen angefochten werden, <u>die oder</u> der an der Sitzung oder Tagung teilgenommen hat. Die Anfechtung muss innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der Protokollabschrift dem <u>der</u> Versammlungsleiter<u>erung</u> vorliegen. Aus dem Anfechtungsschreiben muss die gewünschte Änderung des Protokolls im</p>

<p>Anfechtung hat das Gremium, um dessen Protokoll es sich handelt, in der nächstfolgenden Sitzung zu entscheiden.</p> <p>5. Handelt es sich um das Protokoll eines Verbandstages, so fasst das Erweiterte Präsidium darüber Beschluss, ob der Anfechtung stattgegeben wird und welche Fassung das Protokoll erhalten soll.</p> <p>6. Die Mitglieder des Erweiterten Präsidiums erhalten von jedem Protokoll innerhalb von drei Wochen eine Abschrift. Dies trifft für alle Organe und Ausschüsse im HVN zu.</p> <p>7. Vorstands-Protokolle der Gliederungen sind dem HVN innerhalb von vier Wochen zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Wortlaut hervorgehen. Über die Anfechtung hat das Gremium, um dessen Protokoll es sich handelt, in der nächstfolgenden Sitzung zu entscheiden.</p> <p>5. Handelt es sich um das Protokoll eines Verbandstages, so fasst das Erweiterte Präsidium darüber Beschluss, ob der Anfechtung stattgegeben wird und welche Fassung das Protokoll erhalten soll.</p> <p>6. Die Mitglieder des Erweiterten Präsidiums erhalten von jedem Protokoll innerhalb von drei Wochen eine Abschrift. Dies trifft für alle Organe und Ausschüsse im HVN<u>B</u> zu.</p> <p>7. Vorstands-Protokolle der <u>Gliederungen-Regionen</u> sind dem HVN<u>B</u> innerhalb von vier Wochen zur Verfügung zu stellen.</p>
<p>§ 23 Geschäftsjahr</p> <p>Das Geschäftsjahr des HVN ist mit dem Kalenderjahr identisch.</p>	<p>§ 2328 Geschäftsjahr</p> <p>Das Geschäftsjahr des HVN<u>B</u> ist mit dem Kalenderjahr identisch.</p>
<p>§ 24 Fristen</p> <p>1. Bei einzuhaltenden Fristen wird der Tag des Ereignisses, der Bekanntgabe oder Zustellung eines Bescheides nicht mitgerechnet.</p> <p>2. Für die Einhaltung einer Frist ist der Tag des Einganges bei dem Empfänger maßgebend. Im Fall der Versendung gilt ein Schreiben als mit dem dritten Tag nach der Absendung als zugestellt, es sein denn der Empfänger weist einen späteren Zugang nach. Ist ein Schreiben durch die Post abgesandt, genügt für die Einhaltung der Frist die rechtzeitige Aufgabe zur Post (Poststempel).</p>	<p>§ 2429 Fristen</p> <p>1. Bei einzuhaltenden Fristen wird der Tag des Ereignisses, der Bekanntgabe oder Zustellung eines Bescheides nicht mitgerechnet.</p> <p>2. Für die Einhaltung einer Frist ist der Tag des Einganges bei <u>der Empfängerin oder</u> dem Empfänger maßgebend. Im Fall der Versendung gilt ein Schreiben als mit dem dritten Tag nach der Absendung als zugestellt, es sein denn <u>die Empfängerin oder</u> der Empfänger weist einen späteren Zugang nach. Ist ein Schreiben durch die Post abgesandt, genügt für die Einhaltung der Frist die rechtzeitige Aufgabe zur Post (Poststempel).</p>

<p>3. Rechtsmittelfristen ergeben sich aus der Rechtsordnung des DHB/HVN.</p>	<p>3. Rechtsmittelfristen ergeben sich aus der Rechtsordnung des DHB/HVN<u>B</u>.</p>
<p>§ 25 Verwaltungsangelegenheiten</p> <p>1. Verwaltungsangelegenheiten im Sinne dieser Bestimmungen sind alle Vorgänge, die nicht spieltechnischen oder rechtsprechenden Charakter haben. Das sind insbesondere die Regelung von Streitfragen zwischen Vereinen oder Gliederungen des Verbandes, Verbindung mit den Sportbünden und den Fachverbänden des Landessportbundes Niedersachsen e.V. sowie alle organisatorischen Aufgaben außerhalb des Spielverkehrs.</p>	<p>§ 2530 Verwaltungsangelegenheiten</p> <p>1. Verwaltungsangelegenheiten im Sinne dieser Bestimmungen sind alle Vorgänge, die nicht spieltechnischen oder rechtsprechenden Charakter haben. Das sind insbesondere die Regelung von Streitfragen zwischen Vereinen oder Gliederungen<u>Regionen</u> des Verbandes, Verbindung mit den Sportbünden und den Fachverbänden des Landessportbundes Niedersachsen e.V.<u>LSB Nds.</u> sowie alle organisatorischen Aufgaben außerhalb des Spielverkehrs.</p>
<p>§ 26 Ausscheiden aus dem Amt</p> <p>Funktionsträger und berufene Mitarbeiter des HVN scheidern aus ihrem Amt aus, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wahl-/Berufungszeit endet (vgl. § 12 Ziffer 10.), 2. die Berufung zurückgenommen wird, 3. sie selbst mit schriftlicher Erklärung auf ihr Amt verzichten (Rücktritt), 4. ihnen aufgrund einer Pflichtverletzung die Fähigkeit aberkannt wird, ein Amt zu führen. 	<p>§ 2631 Ausscheiden aus dem Amt</p> <p><u>Funktionsträgerinnen und</u> Funktionsträger und berufene Mitarbeiter<u>nde</u> des HVN<u>B</u> scheidern aus ihrem Amt aus, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wahl-/Berufungszeit endet (vgl. § 12<u>a</u> Ziffer 10<u>d</u>), 2. die Berufung zurückgenommen wird, 3. sie selbst mit schriftlicher Erklärung auf ihr Amt verzichten (Rücktritt), 4. ihnen aufgrund einer Pflichtverletzung die Fähigkeit aberkannt wird, ein Amt zu führen.
<p>§ 27 Pflichtverletzung</p>	<p>§ 2732 Pflichtverletzung</p>

<p>1. Wer schuldhaft gegen diese Satzung und die erlassenen Ordnungen des HVN und der übergeordneten Verbände verstößt, macht sich einer Pflichtverletzung schuldig.</p> <p>2. Der Betreffende ist auf Antrag durch die zuständige Rechtsinstanz nach § 2 der Rechtsordnung des DHB zu bestrafen.</p> <p>3. Hat das Präsidium bzw. der jeweilige Vorstand bei der zuständigen Rechtsinstanz ein Verfahren mit dem Ziele der Amtsenthebung eines gewählten Mitarbeiters eingeleitet, kann er diesen bis zur rechtskräftigen Entscheidung vorläufig von der Erledigung seiner Aufgaben entbinden.</p>	<p>1. Wer schuldhaft gegen diese Satzung und die erlassenen Ordnungen des HVNB und der übergeordneten Verbände verstößt, macht sich einer Pflichtverletzung schuldig.</p> <p>2. Die oder Der Betreffende ist auf Antrag durch die zuständige Rechtsinstanz nach § 2<u>1</u> der Rechtsordnung des DHB zu bestrafen.</p> <p>3. Hat das Präsidium bzw. der jeweilige Vorstand bei der zuständigen Rechtsinstanz ein Verfahren mit dem Ziele der Amtsenthebung eines gewählten Mitarbeitersnden eingeleitet, kann ers diese oder diesen bis zur rechtskräftigen Entscheidung vorläufig von der Erledigung ihrer bzw. seiner Aufgaben entbinden</p>
<p>§ 28 Anrufung ordentlicher Gerichte</p> <p>Mitglieder und Mitarbeiter des HVN sollen ordentliche Gerichte, wenn es sich um handballsportliche Belange handelt, nur dann anrufen, wenn sie vorher dem Präsidium des HVN von dieser Absicht Mitteilung gemacht haben.</p>	<p>§ 28<u>33</u> Anrufung ordentlicher Gerichte</p> <p>Mitglieder und Mitarbeiternde des HVNB sollen ordentliche Gerichte, wenn es sich um handballsportliche Belange handelt, nur dann anrufen, wenn sie vorher dem Präsidium des HVNB von dieser Absicht Mitteilung gemacht haben.</p>
<p>§ 29 Satzungsänderungen</p> <p>1. Satzungsänderungen können beantragen:</p> <p>a) das Erweiterte Präsidium,</p> <p>b) das Präsidium,</p> <p>c) Gliederungen,</p> <p>d) der Jugendtag.</p>	<p>§ 29<u>34</u> Satzungsänderungen</p> <p>1. Satzungsänderungen können beantragen:</p> <p>a) das Erweiterte Präsidium,</p> <p>b) das Präsidium,</p> <p>c) die Gliederungen<u>Regionen</u>,</p> <p>d) der Jugendtag.</p>

<p>2. Der schriftliche Antrag muss einen Änderungsvorschlag enthalten.</p>	<p>2. Der schriftliche Antrag muss einen Änderungsvorschlag enthalten.</p>
<p>§ 30 Auflösung</p> <p>1. Die Auflösung des HVN kann nur vom Verbandstag mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Auf Grund eines Dringlichkeitsantrages ist die Auflösung des Verbandes nicht zulässig.</p> <p>2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Förderung des Handballsports zu verwenden hat.</p>	<p>§ 3035 Auflösung</p> <p>1. Die Auflösung des HVNB kann nur vom Verbandstag mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Auf Grund eines Dringlichkeitsantrages ist die Auflösung des Verbandes nicht zulässig.</p> <p>2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Förderung des Handballsports zu verwenden hat.</p>
<p>§ 31 Bekanntmachungen</p> <p>Die Bekanntmachungen des HVN erfolgen:</p> <p>a) auf dem Postwege</p> <p>b) per E-Mail</p> <p>c) auf der Homepage des HVN</p>	<p>§ 3136 Bekanntmachungen</p> <p>Die Bekanntmachungen des HVNB erfolgen:</p> <p>a) auf dem Postwege <u>oder</u></p> <p>b) per E-Mail<u>E-Mail oder</u></p> <p>c) auf der Homepage des HVNB.</p>
<p>§ 32 Verbindlichkeit von Satzung und Ordnungen</p> <p>1. Die Satzung ist von den Gliederungen für ihren Bereich sinngemäß anzuwenden.</p>	<p>§ 3237 Verbindlichkeit von Satzung und Ordnungen</p> <p>1. Die Satzung ist von den Gliederungen<u>Regionen</u> für ihren Bereich sinngemäß anzuwenden.</p>

<p>2. Sie können für ihren Bereich Bestimmungen treffen, die von denen der §§ 11 - 13 und 16 - 19 abweichen.</p> <p>3. Satzung und Ordnungen des DHB haben auf allen fachlichen Gebieten und die Vorschriften des LSB Niedersachsen e.V. in allen überfachlichen Angelegenheiten Vorrang.</p> <p>4. Soweit Bestimmungen und Ordnungen des HVN mit denen des DHB oder des LSB Niedersachsen e.V. im Widerspruch stehen, müssen sie entsprechend geändert werden.</p> <p>5. Die Gliederungen legen dem HVN Entwürfe etwaiger Satzungen und/oder Satzungsänderungen spätestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Verabschiedung zur Einsicht vor.</p>	<p>2. Sie können für ihren Bereich Bestimmungen treffen, die von denen der §§ 11 - 13 und 16 - 19 abweichen.</p> <p>3. Satzung und Ordnungen des DHB haben auf allen fachlichen Gebieten und die Vorschriften des LSB Niedersachsen e.V.<u>Nds.</u> in allen überfachlichen Angelegenheiten Vorrang.</p> <p>4. Soweit Bestimmungen und Ordnungen des HVNB mit denen des DHB oder des LSB Niedersachsen e.V.<u>Nds.</u> im Widerspruch stehen, müssen sie entsprechend geändert werden.</p> <p>5. Die <u>GliederungenRegionen</u> legen dem HVNB Entwürfe etwaiger Satzungen und/oder Satzungsänderungen spätestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Verabschiedung zur Einsicht vor.</p>
<p>Aufnahmeordnung zu § 6 der HVN Satzung</p> <p>1. Der Aufnahmeantrag für die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied ist an die zuständige Gliederung im HVN zu richten. Dem Aufnahmeantrag beizufügen ist der Nachweis der Gemeinnützigkeit.</p> <p>2. Die zuständige Gliederung im HVN legt den Antrag dem HVN mit einer Stellungnahme vor. Dieser veranlasst die Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen des HVN.</p> <p>3. Jedes Verbandsmitglied kann innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung des Aufnahmeantrages gegen die Aufnahme Einspruch einlegen. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern durch Beschluss des Präsidiums. Die Beschlussfassung ist anschließend in den amtlichen Mitteilungen des HVN zu veröffentlichen.</p>	<p>Aufnahmeordnung zu § 6 der HVNB Satzung</p> <p>1. Der Aufnahmeantrag für die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied ist an die zuständige <u>GliederungRegion</u> im HVNB zu richten. Dem Aufnahmeantrag beizufügen ist der Nachweis der Gemeinnützigkeit.</p> <p>2. Die zuständige <u>GliederungRegion</u> im HVNB legt den Antrag dem HVNB mit einer Stellungnahme vor. Dieser veranlasst die Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen des HVNB.</p> <p>3. Jedes Verbandsmitglied kann innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung des Aufnahmeantrages gegen die Aufnahme Einspruch einlegen. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern durch Beschluss des Präsidiums. Die Beschlussfassung ist anschließend in den amtlichen Mitteilungen des HVNB zu veröffentlichen.</p>

4. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann der antragstellende Verein Widerspruch einlegen, über den das Erweiterte Präsidium endgültig entscheidet.

5. Der Aufnahmeantrag für die Mitgliedschaft als außerordentliches Mitglied ist direkt an das Präsidium des HVN zu richten, das dann in Anlehnung an die Regelungen zu 1. – 4. das Erforderliche veranlasst.

4. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann der antragstellende Verein Widerspruch einlegen, über den das Erweiterte Präsidium endgültig entscheidet.

5. Der Aufnahmeantrag für die Mitgliedschaft als außerordentliches Mitglied ist direkt an das Präsidium des HVN^B zu richten, das dann in Anlehnung an die Regelungen zu 1. – 4. das Erforderliche veranlasst.

B. Anträge auf Änderung der Satzung Antragsteller: HR Süd-Niedersachsen

§ 16 Spielausschuss

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 12 Ziffer 11 übersende ich hiermit die nachstehenden Anträge unseres Mitgliedsvereins TV Jahn Duderstadt vom 06.08.2021 zum Verbandstag 2022 zur weiteren Veranlassung:

Satzungsänderung § 16 - Der Spielausschuss - Ziffer 1 e erhält folgende neue Fassung:

e) jeweils ein Vertreter der Oberligen Frauen und Oberligen Männer (Vereinsvertreter)

Begründung:

Der Spielausschuss des Handballverbandes Niedersachsen e.V. besteht aus insgesamt 6 Personen - Vizepräsident Spieltechnik als Vorsitzender, Seniorenspielwart, Jugendspielwart, Schiedsrichterwart und wie vor je ein Vertreter der Frauen und der Männer der höchsten Spielklasse des HVN. Diese beiden Vertreter werden jährlich von den Vereinen neu gewählt und dann zu Beginn jeder Spielzeit neu berufen. Beide vertreten die Interessen der Vereine, haben jedoch kein Stimmrecht, sondern nur eine beratende Funktion. Dies ist heute nicht mehr zeitgemäß. Die Interessen der Vereine müssen eine bessere Wertigkeit bekommen und daher sollen die Vereinsvertreter das Stimmrecht bekommen.

Satzungsänderung § 16 - Der Spielausschuss - Ziffer 2 2.Satz erhält folgende neue Fassung:

Die unter e) aufgeführten Vereinsvertreter werden vor jeder Spielsaison von den Vereinen der höchsten Spielklassen der Frauen und Männer gewählt und vom Präsidium berufen.

Begründung:

Die Vereine der höchsten Spielklassen der Frauen und Männer sind durch jeweils einen Vertreter im Spielausschuss vertreten. Hier muss gewährleistet sein, dass diese Vertreter auch durch die Vereine gewählt werden und nicht von Ausschussvorsitzenden unter mehreren Kandidaten bzw. Kandidatinnen „ausgesucht“ werden können. Die mehrheitlich gewählten Personen haben das Vertrauen der Vereine und müssen diesem auch gerecht werden können, Dies kann nur geschehen, wenn diese Vertreter durch eine ordentliche Wahl hervorgehen.

Ich weise darauf hin, dass der Regionstag der HRSN die vorstehenden Anträge am 05.11.2021 einstimmig beschlossen hat. Das Protokoll ist dem HVN am 15.11.2021 übersandt worden.

Mit sportlichen Grüßen

Hans-Jürgen Schuldt

(Geschäftsführer)

C. Sonstige Anträge

Entwurf eines Leitantrages zum HVN-Verbandstag Antragsteller: HVN-Präsidium

Aus Gesprächen zwischen Regionen und Verband entwickelte sich der Wunsch, die Regionsebene zu reformieren. Die Reform soll sowohl die Anzahl der Regionen verringern als auch die Zusammenarbeit zwischen HVN, Regionen und Vereinen verbessern. Mit diesem Leitantrag sollen die Eckpunkte beschlossen werden, damit in den nächsten Wochen und Monaten die Ausgestaltung unter Einbeziehung aller Betroffenen beraten werden kann. Die endgültige Struktur soll bis zum Frühjahr 2023 erarbeitet und ggf. durch einen außerordentlichen Verbandstag beschlossen werden. Eine endgültige Umsetzung der Beschlüsse ist für die Saison 2024/2025 geplant. Dem Verbandstag wird vorgeschlagen, folgende Eckpunkte für eine Strukturreform innerhalb des HVNB zu beschließen:

- 1. Der HVNB soll sich in bis zu sechs, nach wie vor als Verein, selbständige Regionen gliedern.**
- 2. Die zentrale Aufgabe der Regionen soll in der Durchführung des Spielbetriebes im Breitensport inkl. der Durchführung der Konzepte zur Talentfindung und Mitgliedergewinnung liegen.**
- 3. Die zentrale Aufgabe des Verbandes soll die Durchführung des Leistungssportes inkl. der Talentförderung sowie die zentrale Erarbeitung von Konzepten u.a. in der Mitgliederentwicklung, der Bildung und in der Kommunikation und Beratung von Regionen und Mitgliedern (Vereinen, Handballsparten) sein.**
- 4. Der Verbandsspielbetrieb soll wie folgt durchgeführt werden:**
 - a. Bei den Erwachsenen dreigliedrig mit maximal 200 Teams**
 - b. Bei den Kindern und Jugendlichen zweigliedrig mit maximal 50 Teams je Altersklasse und Geschlecht.**
- 5. Der Regionsspielbetrieb soll wie folgt durchgeführt werden:**
 - a. bei den Erwachsenen in mindestens drei und maximal vier Ebenen, wobei pro Staffel die Zielgröße nach Möglichkeit zwölf Teams ist und die höchste Spielklasse in einer Staffel gespielt werden soll.**
 - b. bei den Kindern und Jugendlichen ab der der C-Jugend in mindestens zwei Ebenen, wobei pro Staffel nach Möglichkeit die Zielgröße zehn Teams ist und die höchste Spielklasse in einer Staffel gespielt werden soll.**
- 6. Bildungskonzepte sollen zentral vom Verband entwickelt und gesteuert werden. Eine dezentrale Durchführung von Lehrgängen zum Lizenzerwerb (B-, C- und neue Kinderhandballlizenz) ist in den Regionen weiterhin möglich.**
- 7. Die Inhalte der Schiedsrichtergrundaus- und -weiterbildung sollen vom Verband entwickelt und dezentral in den Regionen durchgeführt werden. Die Federführung soll der Bildungsbereich übernehmen, der mit den SR-Bildungsreferenten Musterlehrgänge erarbeitet und implementiert. Es sollen alters- und zielgruppenorientierte Inhalte erarbeitet und die Bildungsarbeit reformiert werden.**
- 8. Der Verband entwickelt ein System zur Verbesserung des Vereinsservice und der Kommunikation zwischen Verband – Region – Verein. Es wird angestrebt Vereinsansprechpartner zu implementieren, die zwischen fünf und maximal 10 Vereinen als Ansprechpartner dienen und sowohl Konzepte des Verbandes und der Regionen an die Vereine als auch Wünsche der Vereine an Verband und Regionen weitertragen. Die Ansprechpartner sind untereinander vernetzt und bekommen in der Kommunikation eine zentrale Aufgabe.**

9. **Der Verband bietet Hilfe in der Administration der Regionen, u.a. wird die Möglichkeit der zentralen Buchhaltung in Hannover eingeräumt. Diesen Service können die Regionen nutzen.**
10. **Im Frühjahr 2023 soll der Beratungsprozess zum Leitantrag mit allen Beteiligten (Verband, Regionen und Vereine) abgeschlossen sein. Das Konzept sollte auf einem außerordentlichen Verbandstag beschlossen und zur Saison 2024/2025 endgültig umgesetzt werden.**

Begründung:

In den vergangenen Wochen und Monaten hat uns die Corona-Pandemie fest im Griff gehabt. Aus den Regionen kam der Wunsch, über die Struktur der zweiten Ebene des Verbandes sowie der Aufgabenverteilung zwischen Regionen und Verband zu sprechen. Eine Arbeitsgruppe, der Bernd Wassermann, Sven Petters, Ralf Fricke, Gerhard Ditz, Markus Ernst, Olaf Bunge, Harald Schieb und Stefan Hüdepohl angehörten, hat sich in mehreren sehr konstruktiven Treffen über eine mögliche neue Struktur Gedanken gemacht. Die Zwischenergebnisse sind in mehreren EP-Sitzungen vorgestellt und in weiteren Sitzungen mit den Regionsvorständen diskutiert worden. Von Mai bis Juli wurden die Überlegungen zur Strukturreform den Vereinsvertretern in nahezu allen Regionen durch Mitglieder der AG Struktur vorgestellt.

Die Regionen haben als zentrale Aufgabe die Durchführung des Spielbetriebes sowie die Mitgliedergewinnung im Breitensport definiert. Während der Spielbetrieb autonom durchgeführt werden soll, ist im anderen Aufgabenfeld die Umsetzung der vom Verband unter Mitwirkung der Regionen erarbeiteten Konzepte notwendig. Die Kommunikation mit den Mitgliedern, also den Vereinen an der Basis sieht man als gemeinsamen Aufgabe. Ein Austausch soll daher von oben nach unten aber auch von unten nach oben verbessert werden. Zu diesem Themenkreis werden neue Konzepte entwickelt. Der Vereinsservice muss im Vordergrund stehen. Die Konzepte sollen so geliefert werden, dass sie einfach und schnell in den Vereinen, denen die schwierige Aufgabe zukommt, Ehrenamtliche zu gewinnen und zu motivieren, umgesetzt werden können. Gleichzeitig ist es wichtig, dass von der Basis Rückmeldungen und Impulse kommen, die Konzepte zu verbessern. Der Verband wird sich dabei in der Beratung der Vereine mehr einbringen müssen, um weiße Flecken zu vermeiden bzw. in Bereichen des Verbandsgebietes, in denen Handball schon fast „ausgestorben“ ist, wiederzubeleben.

Der Antrag setzt Leitlinien, die in den kommenden Monaten unter Beteiligung aller Akteure konkretisiert und insbesondere diskutiert werden sollen. Dabei sollen alle Ebenen – Aktive, Ehrenamtliche, Vereine, Regionsvorstände und erweiterte Regionsvorstände, Haupt- und Ehrenamtliche des Verbandes – beteiligt werden. Insbesondere junge Engagierte sollen in die Diskussion eingebunden werden, sollen sie in die neue Struktur in den nächsten Jahren hineinwachsen.

Eine neue Strukturierung hat nicht nur die Aufgabe, geographische Veränderungen herbeizuführen, sondern insbesondere auch, klare Aufgabenfelder zu definieren und den jeweiligen Ebenen zuzuordnen. Aus diesem Grunde gibt der Leitantrag neun Punkte sowie in Punkt zehn einen Zeitplan vor.

Im Einzelnen:

Die Selbständigkeit der Regionen als Gliederung als eingetragener Verein bleibt bestehen. Hauptkriterium für eine Region ist, einen eigenen Spielbetrieb durchführen zu können. Dazu ist es notwendig, dass genügend Vereine und Mannschaften zur Verfügung stehen. Nach einer Analyse der Vereinsstandorte ist durch die AG eine Zahl von bis zu sechs Regionen als vernünftige Größe definiert worden. Die endgültige Verteilung gibt der Antrag nicht vor, denn dazu müssen die Vereine und bestehenden Regionen gehört werden. Die Neueinteilung wird auch geographische Besonderheiten

sowie mögliche Fahrwege berücksichtigen müssen. Erste Entwürfe gibt es, diese sollen den entsprechenden Gruppen vorgestellt werden, um eine endgültige Einteilung zu erhalten.

In den Ziffern drei, vier und fünf sind Eckpunkte für einen zukünftigen Spielbetrieb aufgenommen. Der Verband wird Mannschaften an die Regionen zurückgeben, damit der Regionsspielbetrieb gestärkt wird. Die Staffeln des Verbandes sollen als ambitionierter Breitensport bzw. den Übergang zum Leistungssport darstellen, während in den Regionen der Breitensport gefördert werden soll.

Diese Trennung bedeutet, dass sich der Verband in Zukunft auf den „Leistungssport“ konzentrieren soll. Angedacht ist, da ein neues Ressort für den Leistungssport geschaffen wird, auch die Talentförderung in der ersten Stufe zu planen und durchzuführen. Die jetzigen Stützpunkttrainer der Regionen werden dazu weiterhin benötigt, da in einem Flächenland wie Niedersachsen dezentral gearbeitet werden muss. Die Aufgabe an sich soll auf den Verband übergehen, damit in der Region mehr Zeit bleibt, Aktive zu gewinnen und Konzepte der Mitgliederentwicklung umzusetzen.

Des Weiteren obliegt dem Verband die gesamte konzeptionelle Planung. In die Planungsprozesse werden nach wie vor Experten aus den Regionen mitwirken. Grundlegende Dinge wie das Leistungssportkonzept sollen aber zentral vom Verband geplant und vermittelt durch die Regionen in den Vereinen durchgesetzt werden.

In den Ziffern sechs und sieben wird dieser Gedanke auf den Bereich Bildung übertragen. Einig war sich die AG darin, dass die gesamte Bildung aus einem Ressort gesteuert werden soll. So wird der Bildungsreferent zukünftig auch für die didaktische Vermittlung der Inhalte in Trainer- und Schiedsrichterausbildung verantwortlich sein. Im Bereich der Schiedsrichter werden die Verantwortlichen für die Ausbildung weiterhin für die inhaltlichen Themen verantwortlich sein und wie die Referenten im Trainerbildungsbereich beteiligt. Die Standards der Ausbildungen sollen gleich sein, wobei die Aufgabe besteht, eine Grundausbildung im Schiedsrichterbereich zu konzipieren, die neuesten Lernwelten entspricht und möglichst digital erfolgen kann. Durch die Zusammenarbeit wird ein besserer Übergang der Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen gewährleistet. Alternative Lehrgangsdurchführungen für Jüngere und Ältere müssen angedacht werden. Die AG verspricht sich so eine bessere Vernetzung und Qualität in dem in den letzten Jahren immer wieder kontrovers diskutierten Bereich. Wichtig ist, dass die Maßnahmen zwar zentral geplant, aber möglichst direkt bei den Vereinen und Aktiven verteilt auf ganz Niedersachsen stattfinden.

Um die Kommunikation zu verbessern, gibt Punkt acht die klare Vorgabe, örtliche Ansprechpartner zu installieren, die zum einen Konzepte zu den Vereinen bringen aber insbesondere Wünsche der Vereine auch nach oben transportieren. Dies kann durch bereits existierende örtliche Vertreter oder neue Personen erfolgen. Durch einen solchen Austausch verspricht sich die AG punktuelle und individuelle Hilfe für Vereine bereitzustellen. Im Hauptamt in Hannover gibt es aktuell zwei Personen, die eine Vereinsberaterausbildung durchlaufen. Sie können gezielt beraten. Durch ein mögliches FSJ-Netzwerk muss es möglich werden, in den Vereinen temporär Projekte zu implementieren, die durch sie nach einer „Anschubphase“ selbst organisiert werden können. Eine interne Vernetzung der „Vereinsansprechpartner“ ist unerlässlich. Sie sollen persönlich mit den Vereinsverantwortlichen Kontakte pflegen und proaktiv auf die Vereine zugehen.

In Punkt neun ist eine Entwicklung aufgenommen worden, die sowieso schon angestoßen wurde. Es soll die Möglichkeit zentraler Dienste geschaffen werden. In der zentralen Buchhaltung gibt es demnächst die ersten Pilotprojekte. Diese sollen evaluiert und bei Bedarf ausgebaut werden. Ziel ist es, den Regionen die Arbeit vor Ort zu übertragen, die unmittelbar mit dem Sport zu tun haben (Spielbetrieb, Mitgliederwerbung mit Arbeit in Schulen und KITAS etc.) und dem Verband die Administration, die Konzepterstellung und den Leistungssport zu übertragen.

Der Zeitplan ist im letzten Punkt dargestellt. Er orientiert sich an der Umsetzung der Reform des Frauenspielbetriebes durch den DHB zur Saison 2024/2025. Für eine Umstellung im Spielbetrieb müssen in den Durchführungsbestimmungen für die Saison 2023/2024 Passagen aufgenommen werden. Ein Beschluss der Reform insgesamt soll bei einem außerordentlichen Verbandstag erfolgen. Dies unterstreicht die Wichtigkeit dieses Themas, zudem sind einige Beschlüsse nur durch das „höchste Gremium“ des Verbandes zu beschließen.

Die AG hat mit ihren Vorschlägen eine tiefgreifende Reform angestoßen, die aus den Regionen gewünscht wurde. In einem sehr intensiven Austausch wurden die Vorschläge entwickelt, zu denen die Zustimmung des Verbandstages eingeholt werden soll.